

Betriebsrenten

Reine Beitragszusage: Gesetz verabschiedet

Seite 19



Whistleblower

*Knapp 400 Hinweise
im ersten Jahr*

Seite 26

Treuhänder

*Urteil zur Unwirksamkeit
von Beitragsanpassungen
in der Krankenversicherung*

Seite 22

Schattenbankensektor

*Risiken für globale
Finanzstabilität signifikant
zurückgegangen*

Seite 38

Themen

4 Kurz & Aktuell

- 4 Zentrale Gegenparteien **WM**
- 4 Finanzstabilität **ÜG**
- 5 Digitalisierung und Regulierung **ÜG**
- 5 Krankenversicherung **VP**
- 5 Rückversicherung **VP**
- 5 Wichtige Termine **ÜG**
- 6 Prospekte **WM**
- 6 Zentrale Gegenparteien **WM**
- 8 Notleidende Kredite **KF**
- 8 CVA-Risiko **KF**
- 8 Basisinformationsblatt **ÜG**
- 9 Kapitalanforderungen **WM**
- 9 Zahlungsdienstleister **KF**
- 9 Risiken **KF**
- 10 Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung **ÜG**
- 12 Zentrale Gegenparteien **WM**
- 13 OTC-Derivate **WM**
- 14 Fintechs **ÜG**
- 14 Klimawandel **ÜG**
- 14 Fehlverhalten **ÜG**
- 15 Order-Routing **WM**
- 16 Basel III **KF**
- 16 Liquidität **KF**
- 17 Weitere internationale Konsultationen **ÜG**
- 17 Antizyklischer Kapitalpuffer **KF**
- 18 Eigenmittel **KF**

19 Aufsicht

- 19 Betriebsrenten **VP**
- 22 Treuhänder **VP**
- 26 Whistleblower **ÜG**
- 29 Schwarmfinanzierung **WM**



© iStockphoto.com/oersin

Finanzmarktregulierung

FSB unterrichtet G 20 über Fortschritte

Seite 36

32 Verbraucher

- 32 Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen **WM**
- 32 Restschuldversicherungen **VP**
- 33 Beschwerdemanagement **WM/KF**
- 33 Sicherungssysteme **ÜG**
- 34 Sicher verreisen **ÜG**
- 34 Spekulative Finanzprodukte **WM**
- 34 Verbrauchertrends **KF**
- 34 Insolvenz **VP**
- 35 Distanzierung **WM**

36 Internationales

- 36 Finanzmarktregulierung **ÜG**
- 38 Schattenbankensektor **ÜG**

41 Bekanntmachungen



In Artikeln mit diesem Zeichen finden Sie Informationen zum Verbraucherschutz. In der Rubrik [Verbraucher](#) lesen Sie Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen dazu.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

vor wenigen Tagen hat der Bundesrat dem Betriebsrentenstärkungsgesetz zugestimmt. In Tarifverträgen kann künftig für die betriebliche Altersversorgung vereinbart werden, anstelle der Leistung nur die Beiträge festzuschreiben. Ein Vorteil ist, dass von Anfang an höhere Renten ausgezahlt werden können. Der Beitrag ab [Seite 19](#) erläutert, was sich ändert und wie das Gesetz sicherstellt, dass reine Beitragszusagen den Arbeitnehmern trotz des Verzichts auf Garantien einen gewissen Mindestschutz bieten.

Bei Krankenversicherern gibt es hingegen einen gesetzlich verankerten Beitragsanpassungsmechanismus. Er stellt sicher, dass die Unternehmen ihre Kalkulation – unter den wachsamen Augen eines Treuhänders – an ein geändertes Umfeld anpassen können. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass sie alle Verträge dauerhaft erfüllen können. Das Amtsgericht Potsdam hat allerdings kürzlich ein Urteil gefällt, das das bisher gut funktionierende Treuhändersystem in Frage stellt. Näheres erfahren Sie ab [Seite 22](#).

Daneben hat auch der G-20-Gipfel in Hamburg, der in den vergangenen Wochen die Medienberichterstattung dominiert hat, Spuren in der aktuellen Ausgabe hinterlassen.

Der Finanzstabilitätsrat hat die Staats- und Regierungschefs umfassend über die Fortschritte der Finanzmarktregulierung informiert. Der Beitrag ab [Seite 36](#) gibt einen Überblick über die wichtigsten Themen, zahlreiche Texte in der Rubrik „Kurz & Aktuell“ halten detailliertere Informationen bereit. Besonders hinweisen möchte ich Sie auf den Beitrag zum Schattenbankensektor ([Seite 38](#)): Dessen Risiken für die globale Finanzstabilität sind signifikant zurückgegangen.

Auf [Seite 26](#) zieht das BaFinJournal nach einem Jahr Hinweisgeberstelle Bilanz: Knapp 400 Meldungen hat die BaFin in dieser Zeit erhalten. Einige „Whistleblower“ mit besonderem Wissen zu Unternehmensinterne haben bereits dazu beigetragen, Verstöße gegen Aufsichtsrecht aufzudecken und abzustellen.

Im Veranstaltungsbericht auf [Seite 29](#) schließlich geht es um regulatorische Anforderungen an Schwarmfinanzierungen. Die BaFin hat dazu einen Workshop organisiert, der auf große Nachfrage stieß.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



*Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation*

© Schafgans DGPhy/BaFin

Kurz & Aktuell

Kurzmeldungen zu nationalen und internationalen Neuerungen, Rundschreiben, Konsultationen und andere Veröffentlichungen



© iStockphoto.com/Oxford

Zentrale Gegenparteien

BaFin-Konsultation zu qualifizierten Beteiligungen

WM Nach Artikel 32 Absatz 4 der europäischen Marktinfrastrukturverordnung (European Market Infrastructure Regulation – EMIR) legt jeder EU-Mitgliedstaat fest, welche Informationen Marktteilnehmer an die jeweilige Aufsichtsbehörde zu übermitteln haben, wenn sie qualifizierte Beteiligungen an einer Zentralen Gegenpartei erwerben, erhöhen, verringern oder veräußern wollen.

Die BaFin hat nun ein entsprechendes Rundschreiben zur Konsultation gestellt. Stellungnahmen nimmt sie noch bis zum 30. Juli entgegen. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Konsultation finden Sie unter:
www.bafin.de » [Recht & Regelungen](#)
» [Konsultationen](#)

Finanzstabilität

AFS legt vierten Bericht vor

ÜG Neben Risiken im deutschen Bankensektor und bei Lebensversicherern sowie Cyberrisiken hat sich der Ausschuss für Finanzstabilität (AFS) im vergangenen Jahr unter anderem mit Risiken im Wohn- und Gewerbeimmobilienmarkt befasst. Das geht aus dem vierten Bericht zur Lage und Entwicklung der Finanzstabilität in Deutschland hervor, den der AFS nun vorgelegt hat. Mit der Umsetzung seiner Empfehlung, präventiv neue makroprudenzielle Instrumente für Wohnimmobilienfinanzierungen zu schaffen, hat die BaFin zusätzliche Befugnisse erhalten, um möglichen Stabilitätsrisiken besser begegnen zu können (siehe BaFinJournal Juni 2017).

Der Ausschuss für Finanzstabilität ist das zentrale Gremium der makroprudenziellen Überwachung in Deutschland. Ihm gehören jeweils drei Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen, der Deutschen Bundesbank, der BaFin sowie – ohne Stimmrecht – ein Vertreter der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung an. Er tagt einmal pro Quartal. ■

Digitalisierung und Regulierung

Symposium mit Experten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Aufsicht

ÜG Digitalisierung und Cyberrisiken sowie die Zukunft der europäischen Regulierung standen im Mittelpunkt eines Symposiums, das die BaFin Ende Juni anlässlich ihres 15-jährigen Bestehens an ihrem Bonner Dienstsitz veranstaltete. Teilnehmer waren Experten aus dem Bundesfinanzministerium sowie aus Wirtschaft, Wissenschaft und Aufsicht.

In zwei Paneldiskussionen diskutierten sie darüber, wie die Digitalisierung die Finanzwelt gerade in atemberaubendem Tempo verändert und auf welchem Weg sich die Regulierung befindet (siehe dazu auch Beitrag Seite 36). Dabei ging es unter anderem um die Bedeutung globaler Mindeststandards, das Regelwerk Basel III und die Fortschritte bei der Abwicklung von Finanzinstituten. ■



Linkempfehlung zum Thema

Informationen zum Symposium finden Sie unter:

www.bafin.de » [Die BaFin](#) » [Kontakt](#)
» [Pressemitteilungen](#)

Krankenversicherung

Aktuelle Sterbetafel veröffentlicht

VP Wie in den Vorjahren hat der Verband der privaten Krankenversicherung (PKV-Verband) auch 2017 eine neue Sterbetafel entwickelt (Sterbetafel PKV-2018). Die Sterbewahrscheinlichkeiten unterscheiden sich nur geringfügig von den bisher gültigen Werten der Sterbetafel PKV-2017.

Die BaFin geht davon aus, dass die Unternehmen die neue Sterbetafel ab dem 1. Januar 2018 berücksichtigen, wenn sie neue Tarife einführen oder Prämien anpassen – es sei denn, Besonderheiten des Bestands oder von Teilbeständen erfordern noch vorsichtigere Annahmen. ■

Rückversicherung

BaFin veröffentlicht Tabellenteil der Jahresstatistik

VP Die BaFin hat den Tabellenteil der Statistik 2015 der Rückversicherungsunternehmen veröffentlicht. Er beinhaltet neben einer Zusammenfassung der Bilanzen sowohl Informationen zur Entwicklung der Kapitalanlagen und zu Eigenmittelbestandteilen und Verbindlichkeiten als auch zu versicherungstechnischen Rückstellungen und ausgewählten Posten der Gewinn- und Verlustrechnung. Außerdem enthält der Tabellenteil eine Übersicht darüber, wie sich die Beiträge und Aufwendungen auf die einzelnen Versicherungszweige aufteilen, sowie Kennzahlen der Rückversicherer. Den Textteil der Statistik wird die BaFin voraussichtlich Ende Juli veröffentlichen. ■



Agenda

Wichtige Termine bis Ende August 2017

6.-9. Aug	NAIC, Philadelphia
30. Aug	ESRB ATC, Frankfurt a. M.
31. Aug	EZB SSM FSC, Frankfurt a. M.

Internationale Meldungen

Prospekte

Verordnung ist veröffentlicht. ESMA konsultiert konkretisierende Vorschläge

WM Am 30. Juni ist im Amtsblatt der Europäischen Union die neue Prospektverordnung veröffentlicht worden. Die Verordnung, welche die Prospektrichtlinie ersetzen wird, tritt am 20. Juli 2017 in Kraft. Ziel ist es, Wertpapierprospekte einfacher und nutzerfreundlicher zu machen und es Anlegern so zu ermöglichen, fundierte Anlageentscheidungen zu treffen. Der Abbau unnötiger Bürokratie soll es zudem insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen erleichtern, sich über den Kapitalmarkt zu finanzieren. Die meisten Vorschriften sind ab dem 21. Juli 2019 anwendbar.



Linkempfehlung zum Thema

Die Prospektverordnung finden Sie unter:

www.eur-lex.europa.eu

Ausnahmen von der Prospektspflicht

Einige Vorgaben aus Artikel 1 (Absätze 5a, 5b und 5c), die eine Ausnahme von der Prospektspflicht betreffen, gelten jedoch bereits unmittelbar ab Inkrafttreten der Verordnung, unabhängig von einer Anpassung des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG). Er bestimmt, dass neue Wertpapiere künftig prospektfrei zum Handel am geregelten Markt zugelassen werden, sofern sie mit bereits zum Handel am selben Markt zugelassenen Wertpapieren fungibel sind und zwölf Monate lang weniger als 20 Prozent der Zahl der bereits zugelassenen Wertpapiere ausmachen. Bislang war die Ausnahme auf Aktien derselben Gattung bis zu einer Grenze von 10 Prozent beschränkt.

Für die Zulassung von Aktien, die aus der Umwandlung oder dem Eintausch anderer Wertpapiere oder der Ausübung von Rechten resultieren, die mit anderen Wertpapieren verbunden sind, und welche derselben Gattung angehören wie bereits am selben

geregelten Markt zugelassene Aktien, gilt künftig grundsätzlich ebenfalls eine Grenze von 20 Prozent über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Bislang war eine prospektfreie Zulassung hier unbegrenzt möglich. Des Weiteren gibt es auch eine neue Ausnahme für die Zulassung von Wertpapieren, die aus einer Anordnung der Abwicklungsbehörde nach der Abwicklungsrichtlinie resultiert, die ebenfalls bereits ab Inkrafttreten der Verordnung gilt.

Weitere Regelungen der Prospektverordnung gelten zwölf Monate nach Inkrafttreten, also ab dem 21. Juli 2018. Dies betrifft zum einen Artikel 1 Absatz 3, wonach öffentliche Angebote von Wertpapieren mit einem Gesamtgegenwert von weniger als 1 Million Euro innerhalb von zwölf Monaten nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen und damit zukünftig prospektfrei erfolgen können. Zum anderen gilt dies auch für Artikel 3 Absatz 2. Danach können Mitgliedstaaten öffentliche Angebote von Wertpapieren von der Prospektspflicht ausnehmen, wenn der Gesamtgegenwert eines solchen Angebots über zwölf Monate hinweg 8 Millionen Euro nicht überschreitet.

Konsultationen der ESMA

Zur Konkretisierung der Prospektverordnung hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA darüber hinaus drei Konsultationspapiere veröffentlicht. Diese betreffen die Prüfung und Billigung der Prospekte, deren Inhalt und Format sowie den sogenannten EU-Wachstumsprospekt.

Die Konsultationsfrist läuft bis 28. September 2017. Die EU-Kommission hatte die ESMA um eine Technische Empfehlung gebeten. Sie plant, auf dieser Grundlage eine Delegierte Verordnung zu erlassen. ■

Zentrale Gegenparteien

EU-Kommission veröffentlicht Verordnung zum Aufsichtsregime

WM Die EU-Kommission hat einen Verordnungsentwurf veröffentlicht, der wesentliche Änderungen im Aufsichtsregime für Zentrale Gegenparteien (Central Counterparties – CCPs) vorsieht, und zwar sowohl für europäische Unternehmen als auch für CCPs aus Drittstaaten. Dazu schlägt die Kommission vor, die ESMA-Verordnung und die

Marktinfrastrukturverordnung (European Markets Infrastructure Regulation – EMIR) zu ergänzen.

Hintergrund für die beabsichtigten Änderungen ist unter anderem der Brexit, der geplante Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union. Große Teile des Clearings von Zins- und Kreditderivaten, die in Euro denominated sind, erfolgen derzeit über britische CCPs. Diese würden mit dem Brexit ihre EMIR-Anerkennung verlieren. Gleichzeitig ist das aktuelle Drittstaaten-Regime der EMIR nicht adäquat für CCPs dieser Größe.

Der Vorschlag der EU-Kommission sieht daher vor, Drittstaaten-CCPs zu kategorisieren. Wird eine Drittstaaten-CCP als systemrelevant eingestuft oder erscheint es wahrscheinlich, dass sie künftig systemrelevant wird, soll die Anerkennung künftig laut

Kommission nur unter einem verschärften Aufsichtsregime erfolgen. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA kann darüber hinaus feststellen, dass eine Drittstaaten-CCP von wesentlicher systemischer Bedeutung ist. In diesen Fällen kann sie der EU-Kommission empfehlen, ihr die Anerkennung zu verweigern. Eine Zulassung könnte nach einer Verweigerung nur gewährt werden, wenn die CCP ein Tochterunternehmen innerhalb der EU gründet.

Die Kommission schlägt zudem unter anderem vor, ein Exekutivgremium (CCP Executive Session) einzurichten. Dieses wäre bei der ESMA angesiedelt und soll den Kollegien für die europäischen CCPs vorsitzen. Dies würde nach Auffassung der Kommission die Aufsichtskonvergenz stärken und aufsichtsrechtliche Verfahren beschleunigen. ■



Auf einen Blick

Internationale Behörden und Gremien

ESAs European Supervisory Authorities
Europäische Aufsichtsbehörden

EBA European Banking Authority
Europäische Bankenaufsichtsbehörde

ESMA European Securities and Markets Authority
Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

FSB Financial Stability Board
Finanzstabilitätsrat

IOSCO International Organization of Securities Commissions
Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden

BCBS Basel Committee on Banking Supervision
Basler Ausschuss für Bankenaufsicht

CPMI Committee on Payments and Market Infrastructures
Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen

FATF Financial Action Task Force on Money Laundering
Arbeitsgruppe für finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche

TCFD Task Force on Climate-Related Financial Disclosures
Arbeitsgruppe für die Offenlegung klimabedingter Finanzinformationen

Notleidende Kredite

EZB veröffentlicht vollständige Analyse der nationalen Verfahren und Rahmenbedingungen

KF Die Europäische Zentralbank (EZB) hat analysiert, wie die nationalen aufsichtlichen Verfahren und rechtlichen Rahmenbedingungen zur Behandlung notleidender Kredite (non-Performing Loans – NPLs) in den Mitgliedstaaten der Eurozone gestaltet sind. Die vollständigen Ergebnisse sind nun auf ihrer Internetseite abrufbar. Die Ergebnisse für acht Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, hatte die EZB bereits im September 2016 veröffentlicht. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die vollständigen Ergebnisse finden Sie unter:

www.bankingsupervision.europa.eu

CVA-Risiko

EBA ergänzt Technische Regulierungsstandards und fragt Daten bei Instituten ab

KF Um einen Näherungswert für die Risikoprämie im Rahmen der fortgeschrittenen Methode für das Credit-Valuation-Adjustment-Risiko (CVA-Risiko) nach Artikel 383 der Eigenmittelverordnung zu ermitteln, hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA die entsprechenden Technischen Regulierungsstandards ergänzt. Das regulatorische CVA-Risiko ist das Risiko einer Wertveränderung von Geschäften mit Over-the-Counter-Derivaten (OTC-Derivate) aufgrund von Bonitätsveränderungen beim Kontrahenten aus dem Derivat. Mit der Ergänzung der Technischen Regulierungsstandards hat die EBA zwei Handlungsempfehlungen aus ihrem Bericht zum CVA-Risiko aus 2015 umgesetzt.

Abfrage bei Instituten

Darüber hinaus hat die EBA bekannt gegeben, dass sie die Arbeiten an den Leitlinien zur Behandlung des CVA-Risikos im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP) vorerst aussetzen wird. Hintergrund sind die noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen zum überarbeiteten

CVA-Rahmenwerk auf Ebene des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht BCBS.

In der Zwischenzeit konzentriert sich die EBA darauf, die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko zu überwachen, und hat in diesem Zusammenhang ihre diesjährige Datenabfrage unter großen europäischen Instituten gestartet. Diese läuft bis September 2017, Stichtag für die Erhebung der Daten ist der 31. Dezember 2016. Die Institute können freiwillig an der Abfrage teilnehmen. Gleichzeitig hat die EBA die Ergebnisse der letztjährigen Datenabfrage veröffentlicht, an der 171 Institute teilgenommen hatten. ■



Links zum Thema

Technische Regulierungsstandards

www.eba.europa.eu

Diesjährige Datenabfrage

www.eba.europa.eu

Letztjährige Datenabfrage

www.eba.europa.eu

Basisinformationsblatt

Leitlinien und weitere Informationen zur PRIIPs-Verordnung

ÜG Verbraucher haben ab dem 1. Januar 2018 bei bestimmten Anlageprodukten Anspruch auf ein Basisinformationsblatt, das auf maximal drei DIN-A4-Seiten über deren wichtigste Merkmale informiert. Ab diesem Zeitpunkt ist die sogenannte PRIIPs-Verordnung anzuwenden. PRIIPs sind verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte, die einem Anlagerisiko unterliegen (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products). Die Europäische Kommission hat nun Leitlinien zur Auslegung der Verordnung veröffentlicht.

Die Leitlinien behandeln übergeordnete Themen. So hält die Kommission hier insbesondere fest, dass

auch bei Bestandsprodukten ein Basisinformationsblatt Pflicht ist, sofern diese am Markt zum Kauf angeboten werden. Die inhaltlichen und formalen Vorgaben für das Basisinformationsblatt sind entsprechend einzuhalten.

Zeitgleich haben die europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) [Fragen und Antworten](#) zum Basisinformationsblatt veröffentlicht. Diese enthalten Details zur [Delegierten Verordnung der ESAs](#) (siehe [BaFinJournal Mai 2017](#)), unter anderem zu deren Anwendung bei Derivaten. ■

Kapitalanforderungen

Weitere Datenerhebung unter Wertpapierfirmen

WM Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA führt derzeit erneut eine Datenabfrage unter Wertpapierfirmen durch. Diese soll die Erhebung vom vergangenen Jahr (siehe [BaFinJournal September 2016](#)) ergänzen und dient der Finalisierung eines Berichts zur Gestaltung eines neuen aufsichtsrechtlichen Regelwerks für Wertpapierfirmen. Die EBA beantwortet damit eine Bitte der EU-Kommission um Stellungnahme (Call for Advice). Einzelheiten dazu sind auf der [Internetseite](#) der EBA zu finden. ■



Linkempfehlung zum Thema

Weitere Informationen zur Datenerhebung finden Sie unter: www.eba.europa.eu

Zahlungsdienstleister

EBA-Leitlinien zum Erlaubnis- und Registrierungsverfahren und zur Haftpflichtversicherung

KF Unternehmen, die Zahlungsdienste gemäß Anhang I der [Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie](#) erbringen oder das E-Geld-Geschäft betreiben wollen, benötigen hierfür eine schriftliche Erlaubnis der Aufsichtsbehörde ihres Heimatlands. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat nun [Leitlinien](#) veröffentlicht, die regeln, welche Unterlagen und Nachweise Antragsteller dazu bei der Heimatlandbehörde einreichen müssen. Die Leitlinien betreffen sowohl

das Erlaubnisverfahren für Zahlungs- und E-Geld-Institute als auch das Registrierungsverfahren als Kontoinformationsdienstleister.

Um die Erlaubnis beziehungsweise Registrierung erhalten zu können, benötigen Kontoauslöse- und Kontoinformationsdienstleister nach Nr. 7 und Nr. 8 des Anhangs I der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie eine Haftpflichtversicherung oder eine gleichwertige Garantie. Die EBA hat dazu ebenfalls [Leitlinien](#) veröffentlicht. Sie legen fest, wie die Mindestdeckungssumme der Haftpflichtversicherung oder der vergleichbaren Garantie zu errechnen ist.

Beide Leitlinien sollen ab dem 13. Januar 2018 gelten. ■

Risiken

EBA veröffentlicht aktuelles Dashboard und Ergebnisse von Risiko-Abfrage

KF Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat ihr [Risk-Dashboard](#) für das erste Quartal 2017 veröffentlicht. Die darin enthaltenen Risikoindikatoren geben unter anderem Auskunft über die Risiko- und Liquiditätssituation sowie die Ertragsstruktur auf Basis der Daten der aktuell 152 größten europäischen Bankengruppen, darunter 20 aus Deutschland.

Trotz einer leichten Verringerung bleibt die Kapitalausstattung der EU-Banken hoch. Auch die Ertragskraft der Banken hat sich im ersten Quartal 2017 verbessert. Der Anteil notleidender Kredite (non-Performing-Loans – NPLs) ging im europaweiten Durchschnitt weiter leicht zurück. Dennoch bleibt die Qualität der Vermögenswerte eine Herausforderung im europäischen Bankensystem.

Darüber hinaus veröffentlichte die EBA die [Ergebnisse](#) einer Abfrage vom April / Mai dieses Jahres, bei der sie Banken und Marktanalysten um eine Einschätzung der künftigen Risiken gebeten hatte. Demnach erwarten die Befragten, dass sich die Ertragsituation der Banken leicht verbessern dürfte. Gerade im Mittelstandsbereich und beim Kundenkreditgeschäft wird ein Volumenwachstum erwartet. Operationelle Risiken einschließlich Rechtsrisiken dürften bei abnehmender Tendenz weiter relevant bleiben. ■

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

ESAs, BCBS und FSB veröffentlichen mehrere Dokumente

ÜG Nach der vierten Geldwäscherichtlinie sind die europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) verpflichtet, gemeinsame Leitlinien zu vereinfachten und verstärkten Kundensorgfaltspflichten sowie zu den hierbei zu berücksichtigenden Risikofaktoren zu entwickeln sowie dazu, welche angemessenen Maßnahmen in diesen Fällen zu treffen sind. Diese Leitlinien hat der Gemeinsame Ausschuss der ESAs jetzt veröffentlicht. Es handelt sich dabei um ein Kernstück bei der Implementierung eines risikobasierten Ansatzes durch die nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichteten Unternehmen. Dazu zählen insbesondere Kredit- und Finanzinstitute.

Die Leitlinien enthalten Beispiele für Risikofaktoren, welche die verpflichteten Unternehmen berücksichtigen sollten, wenn sie die mit einer Transaktion verbundenen Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken prüfen und bewerten. Darüber hinaus beschreiben sie, wie die Institute den Umfang ihrer Kundensorgfaltspflichten im Einklang mit den identifizierten Risiken anpassen können, um die vorhandenen Ressourcen bestmöglich einzusetzen.

Ziel ist es dabei auch, ein europaweit einheitliches Verständnis dafür zu entwickeln, was der risikobasierte Ansatz in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bedeutet und wie er anzuwenden ist.

Allgemeine und bereichsspezifische Ausführungen

Die Leitlinien umfassen zwei inhaltliche Teile. Abschnitt II enthält allgemeine Ausführungen und zu berücksichtigende Faktoren, die für alle Unternehmen gelten, die den geldwäscherechtlichen Pflichten unterliegen. Die Hinweise sollen die verpflichteten Unternehmen in die Lage versetzen, fundierte und risikoorientierte Entscheidungen im Zusammenhang mit der Identifizierung, Bewertung und Behandlung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken zu treffen, die im Rahmen von Geschäftsbeziehungen sowie sonstiger, gelegentlich erfolgreicher Transaktionen bestehen können.

Abschnitt III gliedert sich dagegen in verschiedene bereichsspezifische Unterabschnitte. Diese benennen zum Beispiel, welche Risikofaktoren für das Privatkunden-, das Korrespondenzbank- und das E-Geld-Geschäft sowie für Versicherungsunternehmen und Anbieter von Investmentfonds besonders bedeutsam sind. Abschnitt III unterstützt die Unternehmen dabei, ihre jeweiligen Kundensorgfaltspflichten risikoorientiert anzuwenden.

Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten

In den Leitlinien stellen die ESAs klar, welche Erwartungen sie in Bezug auf die Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten an die Unternehmen haben. Zu diesem Zweck haben die nationalen Aufsichtsbehörden den ESAs mitzuteilen, ob und wann sie die Leitlinien im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit für verbindlich erklären. Die BaFin wird sie spätestens bis zum 26. Juni 2018 in ihre Verwaltungspraxis integrieren.

Für die deutschen Unternehmen haben die Leitlinien eine besondere Bedeutung, da das neue Geldwäschegesetz (GWG), das am 26. Juni in Kraft getreten ist, anders als das bisherige Recht keine Fallkonstellationen nennt, in denen grundsätzlich aufgrund eines geringeren Risikos vereinfachte Sorgfaltspflichten zur Anwendung kommen können. Gleiches gilt in Bezug auf weitere Konstellationen, die über die in § 15 GWG genannten Fälle mit erhöhtem Risiko hinausgehen. Grund hierfür ist, dass Deutschland noch keine nationale Risikoanalyse erstellt hat. Diese wird voraussichtlich erst Ende 2018 vorliegen.

Die ESAs werden die Leitlinien – wenn notwendig – an neue Entwicklungen und Anforderungen anpassen. Die nächste Aktualisierung wird voraussichtlich



Links zum Thema

Leitlinien ESAs

www.eba.europa.eu

Technische Regulierungsstandards

www.eba.europa.eu

bereits dann erforderlich sein, wenn die Änderungen zur vierten Geldwäscherichtlinie beschlossen sind, über die derzeit noch diskutiert wird.

Zentrale Kontaktstellen im Gastland

Darüber hinaus hat der Gemeinsame Ausschuss der ESAs Technische Regulierungsstandards für zentrale Kontaktstellen veröffentlicht. Die EU-Mitgliedstaaten können von E-Geld-Emittenten und Zahlungsdienstleistern aus anderen Staaten die Benennung einer zentralen Kontaktstelle verlangen, wenn diese auf ihrem Territorium in einer anderen Form als einer Zweigstelle niedergelassen sind (Agenten und E-Geld-Agenten).

Die zentrale Kontaktstelle ist Ansprechpartner für die zuständigen Behörden im Gastland. Ihre Aufgabe ist es sicherzustellen, dass das grenzüberschreitende Institut die geldwäscherechtlichen Vorschriften einhält und die Aufsicht im Gastland unterstützt.

Harmonisierung

Die Technischen Regulierungsstandards sollen den Mitgliedstaaten dabei helfen, die Kriterien festzulegen, wann sie eine zentrale Kontaktstelle verlangen können und welche Aufgaben diese konkret haben soll. Auch sollen die Standards die unterschiedlichen nationalen Regelungen harmonisieren, um unnötige Hindernisse für die Niederlassungsfreiheit abzubauen.

Bei der Anwendung der Standards bietet der Entwurf den Mitgliedern eine gewisse Flexibilität, um den unterschiedlichen Risikosituationen der einzelnen Märkte begegnen zu können. So sind die Kriterien für eine zentrale Kontaktstelle erfüllt, wenn einer der festgelegten Schwellenwerte überschritten wird. Unterhalb der Schwellenwerte dürfen die Mitgliedstaaten eine zentrale Kontaktstelle nur dann verlangen, wenn das Risiko erhöht ist.

BCBS ergänzt Leitlinien für Banken

Auch der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS hat sich erneut mit dem Thema Geldwäsche und

Terrorismusfinanzierung befasst: Um Banken eine umfassende Hilfestellung an die Hand zu geben, wie sie am besten mit Risiken in diesem Zusammenhang umgehen und die internationalen Standards erfüllen können, hat er seine diesbezüglichen Leitlinien ergänzt und im Vorfeld des G-20-Gipfels (siehe Seite 36) neu veröffentlicht. Konkret hat er den Teil zu Korrespondenzbankbeziehungen (Anhang 2) und die allgemeinen Richtlinien für die Eröffnung von Konten und die Identifizierung von Kunden (Anhang 4) überarbeitet. Unter einer Korrespondenzbankbeziehung versteht man das Erbringen von Dienstleistungen von einer Bank für eine andere Bank, insbesondere im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr.

Die ergänzten Erläuterungen sollen Banken in die Lage versetzen, Korrespondenzbankbeziehungen einzugehen und zu unterhalten und dabei mit dem bestmöglichen Verständnis die Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten. Eine Liste von Risiko-Indikatoren soll die Unternehmen dabei unterstützen; Korrespondenzbanken sollten diese bei ihrer Risikobewertung berücksichtigen.



Aktionsplan des FSB

Zugleich stellen die Erläuterungen des BCBS eine Antwort auf die wachsenden Sorgen der internationalen Gemeinschaft dar, dass sich immer mehr Banken aus dem Korrespondenzbankgeschäft zurückziehen, um damit zusammenhängende Risiken zu vermeiden. In weiten Regionen der Welt hat dies zur Folge, dass es dort weniger Möglichkeiten gibt, internationale Zahlungen zu empfangen oder vorzunehmen. Diesem Problem widmet sich auch ein Aktionsplan des Finanzstabilitätsrats FSB.

Die BCBS-Leitlinien enthalten konkrete Erwartungen in regulatorischer und aufsichtlicher Hinsicht und entsprechen vollständig den Standards des internationalen Geldwäsche-Gremiums FATF. Sie ergänzen zudem den von der FATF im Oktober 2016 veröffentlichten Leitfaden zu Korrespondenzbankdienstleistungen. ■

Zentrale Gegenparteien

*Globale Gremien finalisieren gemeinsame Arbeiten.
Konsultation zu Stresstests*

WM Im April 2015 starteten vier globale Gremien unter dem Begriff CCP Workplan ein breit angelegtes Programm zur Stärkung der Widerstandskraft und der Sanierungs- und Abwicklungsfähigkeit Zentraler Gegenparteien (Central Counterparties – CCPs). Sie folgten damit einem Aufruf der G 20 (siehe Seite 36), die Widerstandsfähigkeit Zentraler Gegenparteien zu analysieren und, wo nötig, zu verbessern. Beteiligt sind der Finanzstabilitätsrat FSB, der Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen CPMI, die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO und der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS.

Zum Abschluss des Projekts wurden nun drei Leitfäden und zwei Berichte veröffentlicht. Die Leitfäden decken drei Schlüsselthemen ab: Widerstandsfähigkeit, Sanierung und Abwicklung. Bei den Berichten, an denen alle vier Organisationen beteiligt waren, handelt es sich um eine Abhängigkeitsstudie und einen Fortschrittsbericht.

Leitfaden zur Widerstandsfähigkeit

CPMI und IOSCO haben einen gemeinsamen Leitfaden zur Auslegung der Prinzipien für Finanzmarktinfrastrukturen (PFMI) erstellt. Dieser soll die Marktteilnehmer und insbesondere Zentrale Gegenparteien in bestimmten Bereichen unterstützen.

Konkret geht es dabei um das Risikomanagement, Stresstests für das Kredit- und das Liquiditätsrisiko, Besicherungspraktiken, Verfahren bei Einschusszahlungen (Margins) sowie die Beteiligung der Zentralen Gegenpartei an Verlusten.

Leitfaden zur Sanierung

Bereits 2014 hatten CPMI und IOSCO einen Leitfaden zum Thema Sanierung veröffentlicht. Dieser wurde nun an aktuelle Entwicklungen angepasst.

Der überarbeitete Leitfaden konzentriert sich inhaltlich auf vier Bereiche: den Einsatz von Sanierungsplänen, das Wiederauffüllen finanzieller Ressourcen, den Umgang mit Ausfällen, die nicht durch Clearingteilnehmer verursacht wurden, sowie Transparenz

hinsichtlich der Anwendung und Auswahl von Sanierungswerkzeugen.

Leitfaden zur Abwicklung

Der Leitfaden zur Abwicklung wurde durch das FSB erstellt. Er konkretisiert sein Regelwerk „Key Attributes of Effective Resolution Regimes“, welches sich mit der Abwicklung von Finanzinstituten beschäftigt.

Der Leitfaden soll den zuständigen Behörden helfen, im Fall einer Abwicklung einer Zentralen Gegenpartei deren wichtigste Funktionen weiter zu erhalten. Er enthält insbesondere Angaben, unter welchen Voraussetzungen eine sogenannte Crisis Management Group zu bilden ist, also eine internationale Gruppe, die sich intensiv mit Fragen der Abwicklung der systemrelevanten Zentralen Gegenpartei beschäftigt.

Abhängigkeitsstudie

Für die Abhängigkeitsstudie haben die vier Organisationen Daten von 26 Zentralen Gegenparteien aus 15 Jurisdiktionen zusammengetragen, um die Abhängigkeiten zwischen den Zentralen Gegenparteien, ihren direkten und indirekten Clearing-Mitgliedern sowie anderen Finanzinstitutionen zu identifizieren, quantifizieren und analysieren.

Die Ergebnisse sollen die Arbeitsgruppen der internationalen Gremien unterstützen, die sich mit dem Thema Zentrale Gegenparteien beschäftigen.



Links zum Thema

Leitfaden zur Widerstandsfähigkeit

www.bis.org

Leitfaden zur Sanierung

www.bis.org

Leitfaden zur Abwicklung

www.fsb.org

Abhängigkeitsstudie

www.fsb.org

Beobachtung der Umsetzung

Der zweite nun veröffentlichte Bericht legt dar, welche Fortschritte bei der Umsetzung der Hauptziele des CCP Workplans gemacht wurden. Außerdem geht er auf die Einsetzung von Crisis Management Groups und deren Aufgaben ein.

Abhängig von weiteren Erkenntnissen, insbesondere aufgrund der Abhängigkeitsstudie und den Erfahrungen mit der Sanierungsplanung, wird das FSB bis Ende 2018 darüber entscheiden, ob es darüber hinaus einen Leitfaden zu den finanziellen Ressourcen Zentraler Gegenparteien geben soll, die sich sanieren müssen.

Konsultation zu Stresstests

Unabhängig vom CCP Workplan haben CPMI und IOSCO zudem einen Bericht zur Konsultation gestellt, der Aufsichtsbehörden bei Stresstests für CCPs unterstützen soll. Aufsichtliche Stresstests können beispielsweise darauf abzielen, die Auswirkungen von Stressereignissen auf mehrere CCPs oder die Interdependenzen zwischen CCPs zu analysieren.

Der Bericht behandelt sämtliche Aspekte eines Stresstests von der Entwicklung und Organisation über das Datenmanagement und die Auswertung bis hin zur Verwertung und Veröffentlichung der Ergebnisse. Die Konsultationsperiode endet am 22. September 2017. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Konsultation finden Sie unter:
www.iosco.org

OTC-Derivate

FSB veröffentlicht Bericht zur Umsetzung der Reformen und regelmäßigen Fortschrittsbericht

WM Seit der Finanzkrise hat das G 20 zahlreiche Reformen für den außerbörslichen Handel mit nicht standardisierten Derivaten (Over-the-Counter-Derivate – OTC-Derivate) angestoßen. Auf dem G-20-Gipfel in Hamburg (siehe [Seite 36](#)) hat der Finanzstabilitätsrat FSB nun einen umfassenden

Bericht über deren Implementierung in den einzelnen Jurisdiktionen vorgelegt. Das Dokument entstand auch unter Mitwirkung der BaFin.



Linkempfehlung zum Thema

Den Implementierungsbericht finden Sie unter:
www.fsb.org

Grundlage des Berichts sind die Erkenntnisse eines Experten-Netzwerks und die Antworten der nationalen Aufsichtsbehörden auf einen Fragebogen. Untersucht wurden die Implementierungsfortschritte, die Effektivität und die Auswirkungen der Reformen für alle Regelungsbereiche: Berichtswesen, zentrales Clearing, Plattformpflicht, Kapitalanforderungen und Besicherung bilateraler Geschäfte.

Positives Ergebnis

Das FSB kommt zu einer grundsätzlich positiven Bewertung. Die Implementierung der Reformen sei gut vorangeschritten, auch wenn es länger als ursprünglich gedacht gedauert habe. Diese Verzögerung sei der Komplexität der Materie geschuldet.

Hinsichtlich der Reduzierung systemischer Risiken seien große Fortschritte zu beobachten. Insbesondere das verpflichtende zentrale Clearing erleichtere es dem Markt und den Aufsichtsbehörden, die Derivatepositionen der Marktteilnehmer besser zu verstehen, und trage dazu bei, dass die Märkte widerstandsfähiger seien.

Dadurch, dass mehr Sicherheiten eingefordert würden, sei zudem das Kreditrisiko verringert. Dem Bericht zufolge sehen die zuständigen Behörden zudem Fortschritte bei der Transparenz der Derivategeschäfte.

Weitere Fortschritte notwendig

Allerdings müssten noch Anstrengungen hinsichtlich der grenzüberschreitenden Nutzung der Daten unternommen werden. Zudem sei es notwendig, die Auswirkungen der Reformen auf den Schutz vor Marktmissbrauch näher zu untersuchen. Bislang stünden zu dieser Frage nur begrenzt Daten zur Verfügung. Allerdings setzen einige Aufsichtsbehörden bereits Daten aus den Handelsregistern zur Prävention in diesem Bereich ein.

Hinsichtlich weiterer Auswirkungen der Reformen trifft das FSB in dem Bericht nur vorläufige Einschätzungen. Die Reform habe die Liquidität in einigen OTC-Märkten gestärkt, auch wenn einige Behörden fürchten, dass das Zusammenspiel verschiedener Maßnahmen nach der Finanzkrise insgesamt zu einer Reduzierung der Tiefe der Liquidität geführt haben könnte.

Fortschrittsbericht

Zeitgleich legte das FSB auch eine aktuelle Evaluierung des Fortschritts bei den vereinbarten Reformen in den einzelnen Jurisdiktionen vor. Diese Evaluierung erfolgt seit der Finanzkrise in regelmäßigen Abständen. ■

Fintechs

FSB analysiert potenzielle Auswirkungen auf die Finanzstabilität

ÜG Welche Auswirkungen können Fintechs auf die Finanzstabilität haben? Dieser Frage ist der Finanzstabilitätsrat FSB nachgegangen und hat dazu nun im Vorfeld des G-20-Treffens in Hamburg (siehe Seite 36) einen Bericht veröffentlicht. Im Fokus standen aufsichtsrechtliche und regulatorische Fragen, die Fintechs durch ihre Tätigkeiten auslösen. Die Analyse ist technologieneutral: Fintech-Aktivitäten werden aufsichtsrechtlich anhand ihrer jeweiligen primären wirtschaftlichen Funktion klassifiziert.

Das FSB identifiziert in dem Bericht insgesamt zehn Bereiche, von denen es drei als prioritär für die internationale Zusammenarbeit ansieht, um zur Sicherung der Finanzstabilität beizutragen und eine umfassendere und nachhaltigere Finanzierung zu fördern:

- den Umgang mit operationellen Risiken durch Drittanbieter,
- die Minderung von Cyberrisiken und
- die Überwachung makroprudenzieller Risiken, die durch Fintech-Aktivitäten steigen könnten.

Als potenzielle Risiken nennt das FSB sowohl institutionsspezifische als auch systemweite Risiken, zum Beispiel erhöhte Vernetzungs- und Korrelationsrisiken. Es benennt aber auch potenzielle Vorteile der Fintech-Aktivitäten, nämlich die Dezentralisierung und den verstärkten Vertrieb durch Nichtfinanzunternehmen,

mehr Effizienz, Transparenz, Wettbewerb und Widerstandsfähigkeit des Finanzsystems, eine größere finanzielle Inklusion und Wirtschaftswachstum.

Das FSB stellt in dem Bericht fest, dass öffentliche und private Sektoren die Datenlage über Fintech-Aktivitäten verbessern müssten. Regulierungsbehörden müssten verstehen, wie sich die Unternehmen und die Marktstruktur verändern. Insbesondere sollten internationale Gremien und nationale Behörden Fintech-Aktivitäten in ihren Risikobewertungen und bei der Regulierung berücksichtigen. ■



Linkempfehlung zum Thema

Den Bericht finden Sie unter:
www.fsb.org

Klimawandel

FSB veröffentlicht Empfehlungen zu Risiken

ÜG Die vom Finanzstabilitätsrat FSB eingesetzte Arbeitsgruppe für die Offenlegung klimabedingter Finanzinformationen (Task Force on Climate-Related Financial Disclosures – TCFD) hat ihre finalen Empfehlungen zur Offenlegung von Risiken des Klimawandels veröffentlicht. Diese betreffen die Themen Unternehmenssteuerung, Strategie, Risikomanagement sowie Kennzahlen und Ziele.

Den Entwurf der Empfehlungen, die sie beim G-20-Gipfel Anfang Juli in Hamburg (siehe Seite 36) präsentierte, hatte die industriegeführte TCFD bis Februar 2017 konsultiert (siehe BaFinJournal Januar 2017). Sie wird ihre Arbeit mindestens bis September 2018 fortsetzen, um die Umsetzung der Empfehlungen durch die Unternehmen voranzutreiben und zu begleiten. ■

Fehlverhalten

Aktuelle Arbeiten von FSB und IOSCO

ÜG In Reaktion auf eine internationale Häufung von Fehlverhalten der Mitarbeiter von Finanzinstituten hatte der Finanzstabilitätsrat FSB im Mai 2015 einen Arbeitsplan zur Bekämpfung derartiger Risiken ver-

abschiedet. Anlässlich des G-20-Treffens in Hamburg (siehe [Seite 36](#)) hat er den Staats- und Regierungschefs dazu nun einen [Fortschrittsbericht](#) vorgelegt.

Stärkung der Unternehmenssteuerung

Bereits im Mai 2017 veröffentlichte das FSB zudem einen [Überblick](#) über bestehende Arbeiten zur Stärkung der Unternehmenssteuerung (Governance). Darin spricht es sich dafür aus, Instrumente (Toolkits) zu drei Themenbereichen zu entwickeln:

1. Klare Verantwortlichkeiten: Jedes Mitglied des oberen Managements soll im Rahmen eines „Responsibility Mappings“ genau umschreiben, für welchen Bereich es Verantwortung trägt.
2. Schließung von Informationslücken bei der Anstellung von Mitarbeitern: Mitarbeiter, die sich bereits ein Fehlverhalten haben zuschulden kommen lassen, sollen nicht einfach den Arbeitgeber wechseln können.
3. Adressierung kultureller Risikofaktoren in den einzelnen Regelungen (Governance Frameworks).

Bis Ende 2017 will das FSB dazu einen Zwischenbericht ausarbeiten. Im März kommenden Jahres soll das Thema mit einem finalen Bericht seinen Abschluss finden.

Vergütung

Zudem hat das FSB eine [Konsultation](#) mit ergänzenden Leitlinien zum Einsatz von Vergütungsinstrumenten für die Verhinderung von Fehlverhalten gestartet. Die Leitlinien legen dar, inwiefern beispielsweise die Einbehaltung oder Rückforderung von Vergütungsbestandteilen zur Reduzierung von Fehlverhalten beitragen können. Stellungnahmen sind bis zum 30. August möglich.

Turnusgemäß veröffentlichte das FSB auch den [Fortschrittsbericht](#) zur Implementierung der bestehenden Vergütungsstandards. Darin stellt es fest, dass inzwischen fast allen Mitgliedstaaten die Standards in Hinblick auf Banken umgesetzt haben.

Wohlverhaltensregeln im institutionellen Handel

Darüber hinaus legte die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO einen

[Bericht](#) zu den Risiken im Markt für institutionelle Investoren vor. Darin geht es sowohl um Risiken, die aus den charakteristischen Strukturen des Markts resultieren, als auch um Risiken aufgrund individuellen Fehlverhaltens. Anlass für den Bericht sind vor allem die Manipulationen verschiedener Referenzzinssätze, beispielsweise des LIBOR (London Interbank Offered Rate). Der Bericht beinhaltet unter anderem Beispiele für Maßnahmen verschiedener Aufsichtsbehörden.

Zudem arbeiten FSB und IOSCO an der Stärkung von Referenzzinssätzen. Bereits im Mai veröffentlichte außerdem die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) einen globalen [Verhaltenskodex](#) für den Devisenhandel (siehe [BaFinJournal Juni 2017](#)). ■



Links zum Thema

Fortschrittsbericht zum Fehlverhalten

www.fsb.org

Überblick zur Governance

www.fsb.org

Konsultation zur Vergütung

www.fsb.org

Fortschrittsbericht zur Vergütung

www.fsb.org

Bericht zu institutionellem Handel

www.iosco.org

Verhaltenskodex für Devisenhandel

www.globalfxc.org

Order-Routing

IOSCO-Bericht zu Anreizen bei Wertpapierorders

WM Beim sogenannten Order-Routing wird eine Wertpapierorder – also ein Wertpapierauftrag – in elektronischer Form an einen Handelsplatz

übermittelt. Die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO hat nun einen Bericht zu monetären und nicht-monetären Anreizen veröffentlicht, die bei der Weiterleitung und Ausführung von Wertpapierorders zu Interessenkonflikten führen können.

Regulatorische Anforderungen

Das Hauptaugenmerk des Berichts liegt auf den regulatorischen Anforderungen in den jeweiligen Mitgliedstaaten, die diese Interessenkonflikte berücksichtigen und die Marktpraktiken beeinflussen sollen.

Es gibt bereits bestehende Regelungen, aber auch bevorstehende Gesetzesinitiativen, um derartige Anreize zu regulieren. Dazu gehören auch entsprechende Vorschriften der neu gefassten Finanzmarkt-richtlinie MiFID II (siehe unter anderem BaFinJournal März 2017). Aus den Angaben der befragten Mitgliedstaaten geht hervor, dass sich die Regelungsdichte in den jeweiligen Staaten unterscheidet.

Vorausgegangene Konsultation

IOSCO hatte den Bericht zuvor öffentlich konsultiert. Die eingegangenen Stellungnahmen lassen laut IOSCO erkennen, dass die Marktteilnehmer den Bericht begrüßen. Diese seien der Auffassung, dass es sich um einen wichtigen Regulierungsgegenstand handele.

IOSCO will zunächst die Auswirkungen der Regulierungsvorhaben abwarten und spricht deshalb in dem aktuellen Bericht keine Handlungsempfehlungen aus. ■



Linkempfehlung zum Thema

Den Bericht finden Sie unter:

www.iosco.org

Basel III

BCBS veröffentlicht Bericht zur Implementierung der Standards

KF Zum G-20-Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs in Hamburg (siehe Beitrag Seite 36) hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS einen

Bericht vorgelegt, der die Fortschritte bei der Umsetzung der Basel-III-Standards analysiert.

Demnach haben nun alle 27 Mitgliedstaaten des BCBS Regeln für die risikobasierte Kapitalunterlegung (Risk-based Capital) und die Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio – LCR) implementiert. Auch die Vorgaben zur Regulierung global systemrelevanter Banken wurden zeitgerecht, vollständig und konsistent umgesetzt.

Der Ausschuss weist jedoch darauf hin, dass immer noch eine beträchtliche Anzahl an Basel-III-Standards in nationales Recht umzusetzen sind. In einigen Bereichen stelle die Implementierung eine größere Herausforderung dar, beispielsweise beim Standardansatz zur Messung von Kontrahentenausfallrisiken. ■



Linkempfehlung zum Thema

Den Bericht finden Sie unter:

www.bis.org

Liquidität

BCBS beurteilt Umsetzung der Liquiditätsdeckungsquote in der EU, den USA und China

KF Die Umsetzung der Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio – LCR) durch die EU ist weitgehend konform (largely compliant) mit den Vorgaben des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht BCBS. Zu diesem Ergebnis kommt der Ausschuss in einem entsprechenden Bericht. Die meisten, aber nicht alle Basel-III-Bestimmungen seien in der EU implementiert.

Die USA und China haben die Vorgaben hingegen laut BCBS vollständig umgesetzt. Sie erhielten die höchste Bewertung (compliant).

Die Berichte sind Teil eines umfassenden Prüfverfahrens des Basler Ausschusses, des Regulatory Consistency Assessment Programmes (RCAP). Der BCBS will die Mitgliedstaaten so dabei unterstützen, Abweichungen vom Baseler Rahmenwerk zu identifizieren und zu beseitigen. Dies soll die Finanzstabilität weltweit erhöhen und gleiche Wettbewerbsbedingungen für international tätige Banken schaffen. ■



Hinweis

Weitere internationale Konsultationen

- EBA** Bericht zur Umsetzung der Leitlinien für die Berechnung von Beiträgen an Einlagensicherungssysteme (bis 28. August 2017)
- IAIS** Konsultation zur Überarbeitung der Kernprinzipien für die Versicherungsaufsicht (ICP 1, 2, 18 und 19) (bis 29. August 2017)
- IAIS** Konsultation zur Produktüberwachung bei der inklusiven Versicherung (bis 29. August 2017)
- IOSCO** Konsultation zur Harmonisierung kritischer Datenelemente von Over-the-Counter-Derivaten (bis 30. August 2017)
- FSB** Konsultation zur Verwendung von Vergütungsinstrumenten zur Behebung von Fehlverhalten (bis 30. August 2017)
- EIOPA** Konsultation zum ersten Teil der Vorschläge zur Überprüfung der Standardformel von Solvency II (bis 31. August 2017)
- IOSCO** Empfehlungen für das Liquiditätsmanagement von Organismen für gemeinsame Anlagen sowie bewährte Verfahren beim Liquiditäts- und Risikomanagement offener Investmentvermögen (bis 18. September 2017)
- EBA** Diskussionspapier zur Behandlung struktureller Fremdwährungspositionen gemäß Artikel 352 Absatz 2 der Eigenmittelverordnung (bis 22. September 2017)
- EBA** Technische Regulierungsstandards für eine zentrale Kontaktstelle nach der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (bis 29. September 2017)
- BCBS** Konsultation zur Berücksichtigung einfacher, transparenter und vergleichbarer Kurzfrist-Verbriefungen bei der Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für Banken (bis 5. Oktober 2017)
- BCBS/
IOSCO** Kriterien zur Identifizierung einfacher, transparenter und vergleichbarer Kurzfrist-Verbriefungen (bis 5. Oktober 2017)

Antizyklischer Kapitalpuffer

BCBS beschreibt Praktiken bei nationaler Umsetzung

KF Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS hat untersucht, auf welche Weise die einzelnen Mitgliedstaaten den antizyklischen Kapitalpuffer implementieren. Dabei analysierte er insbesondere die nationalen Besonderheiten bei der Umsetzung des Instruments. Einen entsprechenden Bericht dazu hat der BCBS nun veröffentlicht.



Linkempfehlung zum Thema

Den Bericht finden Sie unter:

www.bis.org

Die Regelungen zum antizyklischen Kapitalpuffer hatte der Ausschuss bereits 2010 verabschiedet und veröffentlicht, insbesondere in einem entsprechenden Leitfaden. Sie richten sich sowohl an die nationalen Aufsichtsbehörden als auch an die Banken.

Verschiedene Themenbereiche

Basierend auf einer Umfrage unter den Mitgliedstaaten hat der BCBS folgende Themenbereiche näher untersucht:

- Governance-Strukturen und institutionelle Regelungen
- Indikatoren, die zur Aktivierung des Instruments herangezogen werden
- regelgebundener versus diskretionärer Ansatz bei der Pufferentscheidung
- Kommunikationsstrategien
- Regelungen zur Reziprozität

Hohes Maß an Flexibilität

Bei der Konzeption des antizyklischen Kapitalpuffers hatte der BCBS den nationalen Aufsichtsbehörden bewusst ein hohes Maß an Eigenständigkeit und Flexibilität eingeräumt.

Der aktuelle Bericht kommt zu dem Schluss, dass die Mitglieder ihre Spielräume bei der Umsetzung in nahezu allen untersuchten Bereichen nutzen. Die angewandten Praktiken unterscheiden sich zum Teil erheblich und reflektieren somit die nationalen Besonderheiten der einzelnen Finanzmärkte. ■

Eigenmittel

BCBS konsultiert Vorschlag für vereinfachten Standardansatz

KF Im Januar 2016 hatte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS neue Mindesteigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko von Kreditinstituten veröffentlicht. Demnach können Kreditinstitute ein internes Modell oder einen Standardansatz verwenden, um zu ermitteln, in welcher Höhe sie Eigenmittel für Marktrisiken vorhalten müssen.

Um kleineren, nicht international tätigen Banken die Anwendung des neuen Rahmenwerks zu erleichtern, hat der BCBS nun eine vereinfachte Alternative des Standardansatzes zur Konsultation gestellt. Der Vorschlag umfasst eine Methode, bei der die Kreditinstitute eine geringere Anzahl von Sensitivitäten berechnen müssten. Der BCBS erwägt auf Seite 2 des Konsultationsdokuments auch die Fortführung des bisherigen Basel-II-Standardansatzes.

Stellungnahmen, sowohl zum neuen vereinfachten Standardansatz als auch zur möglichen Beibehaltung des derzeitigen Standardansatzes, nimmt der Ausschuss bis zum 27. September entgegen. Die BaFin würde es begrüßen, wenn sich zahlreiche deutsche Marktteilnehmer an der Konsultation beteiligen. ■

Betriebsrenten

Reine Beitragszusage: Gesetz verabschiedet

VP Am 7. Juli hat der Bundesrat dem Betriebsrentenstärkungsgesetz (**BRSG**, siehe Infokasten [Seite 21](#)) zugestimmt. Das BRSG schafft die Möglichkeit, in der betrieblichen Altersversorgung reine Beitragszusagen zu erteilen (siehe Infokasten [Seite 20](#)). Die Regelung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Daneben enthält das Gesetz Änderungen des Arbeits-, Sozial- und Steuerrechts, auf die der vorliegende Beitrag jedoch nicht eingeht.

Zusageformen und Garantien

Bisher sah das Betriebsrentengesetz ausschließlich Leistungszusagen vor; diese sind auch weiterhin möglich. Dabei haftet der Arbeitgeber für eine bestimmte Höhe der Leistung, die der Arbeitnehmer erhalten soll. Dies gilt auch dann, wenn die betriebliche Altersversorgung über einen externen Versorgungsträger durchgeführt wird, zum Beispiel eine Pensionskasse, einen

Pensionsfonds oder ein Lebensversicherungsunternehmen (durchführende Einrichtung). Ein Vorteil von Leistungszusagen, bei denen die Leistungen von der durchführenden Einrichtung garantiert sind, ist eine gewisse Planungssicherheit. Solche Garantien haben aber auch Nachteile. So sind beispielsweise die Renten anfangs relativ niedrig, da die durchführende Einrichtung sicher kalkulieren muss. Zudem gelten starke Restriktionen bei der Kapitalanlage: Es sind nur geringe Investitionen in Realwerte erlaubt.

Das BRSG ergänzt die möglichen Zusageformen nun um die reine Beitragszusage. Hier haftet der Arbeitgeber lediglich für die Zahlung der Beiträge an die durchführende Einrichtung. Sowohl aus dem Versicherungsaufsichtsgesetz (**VAG**) als auch aus dem Betriebsrentengesetz ergibt sich, dass diese



Definition

Reine Beitragszusage

Bei der reinen Beitragszusage haftet der Arbeitgeber lediglich für die Zahlung der Beiträge an die sogenannten durchführenden Einrichtungen – also Pensionskassen, Pensionsfonds oder Lebensversicherer –, nicht aber für eine bestimmte Höhe der Leistung.

den Arbeitnehmern im Rahmen der reinen Beitragszusage keine Leistungen garantieren darf. Die reine Beitragszusage ermöglicht es somit, die Nachteile von Garantien zu vermeiden. Insbesondere können anfänglich höhere Renten ausgezahlt werden, als dies bei einer Garantie der Fall wäre. Das BRSG stellt durch verschiedene Regelungen sicher, dass reine Beitragszusagen trotz des Verzichts auf Garantien einen gewissen Mindestschutz für die Arbeitnehmer bieten.

Tarifvertrag

Voraussetzung für die Nutzung der reinen Beitragszusage ist ein entsprechender Tarifvertrag. Vereinbaren die Tarifvertragsparteien eine betriebliche Altersversorgung in Form der reinen Beitragszusage, müssen sie sich an deren Durchführung und Steuerung beteiligen und somit dauerhaft Verantwortung übernehmen.

Im Tarifvertrag soll vereinbart werden, dass der Arbeitgeber einen Sicherheitsbeitrag zur Absicherung der reinen Beitragszusage leistet. Dieser soll ein Ausgleich dafür sein, dass der Arbeitgeber nicht für eine bestimmte Höhe der Leistungen haftet. Die Höhe des Sicherheitsbeitrags sowie dessen konkrete Verwendung sind gesetzlich nicht festgelegt. Allerdings regelt das Gesetz, dass mit dem Sicherheitsbeitrag in der Deckungsrückstellung der durchführenden Einrichtung ein Sicherheitspuffer gebildet werden kann, der den Versorgungsanwärtern und -empfängern kollektiv zur Verfügung steht, beispielsweise für den Ausgleich von Schwankungen am Kapitalmarkt.

Trennung der Kapitalanlagen

Außerdem gibt es für die Durchführung der reinen Beitragszusage umfangreiche spezielle aufsichtsrechtliche Regelungen, die zusätzlich zu den übrigen Vorgaben des Aufsichtsrechts zu beachten sind (siehe Infokasten). So muss die durchführende Einrichtung für die Kapitalanlage der reinen Beitragszusage ein gesondertes Sicherungsvermögen beziehungsweise einen gesonderten Anlagestock einrichten. Damit ist sichergestellt, dass sie von allen anderen Kapitalanlagen der durchführenden Einrichtung getrennt ist und – einschließlich der Erträge – nur den Arbeitnehmern zugutekommt, denen die reine Beitragszusage gewährt wurde.

Für alle Einrichtungen, die die reine Beitragszusage durchführen, gibt es einen einheitlichen Katalog zulässiger Anlageformen sowie Regelungen zur Streuung der Kapitalanlagen.

Berechnung der Rente

Die durchführenden Einrichtungen müssen bei der reinen Beitragszusage eine lebenslange, aber der Höhe nach nicht garantierte Rente zusagen. Es gibt Vorgaben, wie die Höhe dieser Rente zu ermitteln und später anzupassen ist. Dadurch werden willkürliche Festlegungen zu Lasten der Arbeitnehmer vermieden.

Die Festlegung der anfänglichen Rente erfolgt anhand des Versorgungskapitals, das bei der durchführenden Einrichtung während des Erwerbslebens eines Arbeitnehmers für diesen angesammelt wurde.



Auf einen Blick

Aufsichtsrechtliche Regelungen

- Trennung der Kapitalanlagen
- Vorgaben zur Ermittlung und Anpassung der Rente
- Vorgaben für das Risikomanagement
- Informationspflichten

Die Rente wird dabei unter Zugrundelegung einer Verzinsung ermittelt. Diese entspricht höchstens der erwarteten Rendite der Kapitalanlagen, kann aber auch vorsichtiger gewählt, also um einen Abschlag vermindert werden. Durch den Abschlag ergibt sich ein weiterer Sicherheitspuffer für die Versorgungsempfänger. Der Abschlag darf nur so hoch sein, dass sich ein Kapitaldeckungsgrad von maximal 125 Prozent ergibt. Der Kapitaldeckungsgrad ist dabei definiert als das Verhältnis des Zeitwerts des Vermögens, das auf die Versorgungsempfänger entfällt, zum Barwert der Rente, der anhand der erwarteten Rendite der Kapitalanlagen ohne Abschlag ermittelt wird. Bei einem Kapitaldeckungsgrad von über 125 Prozent sind die Renten nach oben, bei einem Kapitaldeckungsgrad von unter 100 Prozent nach unten anzupassen.

Neben dem Sicherheitspuffer für die Versorgungsempfänger kann in der Anwartschaftsphase ein weiterer Sicherheitspuffer gebildet werden, indem nicht alle Beiträge und daraus resultierenden Erträge den einzelnen Arbeitnehmern, sondern stattdessen dem Kollektiv der Arbeitnehmer zugeordnet werden. Dieser Sicherheitspuffer kann beispielsweise zur Glättung der individuellen Versorgungskapitalien der Arbeitnehmer dienen, wenn die Kapitalmärkte stark schwanken.

Risikomanagement

Die durchführende Einrichtung muss im Rahmen ihres Risikomanagements die Tarifverträge und sonstigen Vereinbarungen mit den Tarifvertragsparteien berücksichtigen, die der reinen Beitragszusage zugrunde liegen. Dies gilt insbesondere für die Verfahren zur Messung, Überwachung, Steuerung und Begrenzung der Volatilität der Renten.

Das Risikomanagement muss konsistent sein mit den Informationen, die die durchführende Einrich-

tung den Versorgungsanwärtern und -empfängern sowie den Tarifvertragsparteien zur Verfügung stellt. Die durchführende Einrichtung hat in ihren Risikoberichten gesondert auf die reine Beitragszusage einzugehen.

Informationspflichten

Zudem gibt es besondere Informationspflichten gegenüber der BaFin sowie gegenüber den Versorgungsberechtigten. Beispielsweise müssen die durchführenden Einrichtungen der BaFin die zugrundeliegenden Tarifverträge und sonstigen Vereinbarungen vorlegen und ihr regelmäßig über die Höhe des Kapitaldeckungsgrades berichten.

Die Versorgungsberechtigten sind unter anderem regelmäßig über die Höhe der Leistungen zu informieren und darauf hinzuweisen, dass diese nicht garantiert ist. Hinzu kommen beispielsweise Informationen über die Höhe der insgesamt eingezahlten Beiträge sowie die erzielte Rendite der Kapitalanlagen.

Rolle der BaFin

Da es bei der reinen Beitragszusage keine garantierten Leistungen gibt und Schwankungen der Leistungshöhe somit immanent sind, hat die BaFin hier eine andere Rolle als bei der Be-

aufsichtigung von Einrichtungen, die Leistungen garantieren: Sie überwacht, dass die durchführende Einrichtung alle Vereinbarungen mit den Tarifvertragsparteien und die aufsichtsrechtlichen Vorgaben beachtet. Ist dies nicht der Fall, so greift sie ein. ■



Links zum Thema

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**
www.dip21.bundestag.de

**Gesetzesbeschluss
(mit Änderungen)**
www.bundesrat.de



Autor

Marius Wenning

BaFin-Referat für Grundsatzfragen
der betrieblichen Altersversorgung



© Andrey Popov/fotolia.com

Treuhänder

Urteil zur Unwirksamkeit von Beitragsanpassungen in der Krankenversicherung wegen fehlender wirtschaftlicher Unabhängigkeit

VP Der in § 203 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) verankerte Beitragsanpassungsmechanismus ermöglicht es privaten Krankenversicherungsunternehmen, die kalkulatorischen Annahmen in bestimmten Fällen – insbesondere bei der nach Art der Lebensversicherung betriebenen substitutiven Krankenversicherung – zu überprüfen und unter Beachtung weiterer Vorgaben die Beiträge an ein geändertes Umfeld anzupassen (siehe Infokasten Seite 23). Dem Beitragsanpassungsprozess liegen komplexe aufsichtsrechtliche Vorgaben bezüglich der Kalkulation der Beiträge zugrunde, welche im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) sowie in der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV) niedergelegt sind.

Die Begeisterung auf Seiten der Versicherten über Beitragserhöhungen, die private Krankenversicherer infolge dieser gesetzlichen Systematik kundtun, ist naturgemäß gering. Immer wieder führt diese auch zu Rechtsstreitigkeiten vor den Zivilgerichten, in deren Rahmen Versicherte die Wirksamkeit der verkündeten Beitragserhöhungen überprüfen lassen.

Amtsgericht Potsdam: Keine Überprüfung der Beitragsanpassung

Am 18. Oktober 2016 fällte das Amtsgericht Potsdam in einem solchen Fall eine Entscheidung (Az. 29 C 122/16), bei der es gar nicht mehr prüfte, ob die in Frage stehende Beitragsanpassung unter

Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich sowie in materieller Hinsicht gerechtfertigt war. Auf die Klage eines Versicherten hin erklärte es die Beitragsanpassung eines privaten Krankenversicherers für unwirksam, weil der Treuhänder nicht unabhängig gewesen sei. Dieser muss gemäß § 203 Absatz 2 VVG jeder Beitragsanpassung bei privaten Krankenversicherungen, die nach Art der Lebensversicherung betrieben werden, zustimmen.

Die Beitragsanpassung wurde also nicht mit der Begründung in Frage gestellt, dass sie etwa infolge falscher kalkulatorischer Annahmen unter Verletzung des engmaschigen kalkulationsrechtlichen Normkanons unberechtigterweise erfolgt seien. Die Rechtsstreitigkeit wurde in erster Instanz vielmehr entschieden, ohne sich in der Sache mit den Hintergründen und kalkulatorischen Inhalten der Beitragsanpassung auseinanderzusetzen, wozu vermutlich externe Gutachten erforderlich gewesen wären.

Dabei zog das Gericht eine Spezialvorschrift für Wirtschaftsprüfer aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) heran – denn das VVG benennt keinerlei

konkretisierende Voraussetzungen für die Unabhängigkeit des Treuhänders, der einer Beitragsanpassung zustimmen muss. Nach § 319 Absatz 3 Nr. 5

HGB ist ein Wirtschaftsprüfer dann von der Abschlussprüfung ausgeschlossen, wenn er in den vorangegangenen fünf Jahren jeweils mehr als 30 Prozent der Ge-

samteinnahmen aus seiner beruflichen Tätigkeit von der zu prüfenden Kapitalgesellschaft bezogen hat und dies auch im laufenden Geschäftsjahr zu erwarten ist. Mit anderen Worten: Nach dieser Auffassung kann ein Treuhänder in der privaten Krankenversicherung nicht unabhängig sein, wenn er eine nennenswerte Vergütung für seine Treuhändertätigkeit bei einem Unternehmen erhält.

Konkrete Vorgaben zur Unabhängigkeit im VAG

Diese Annahme lässt jedoch außen vor, dass jeder Treuhänder vor der Aufnahme seiner Tätigkeit nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes bestellt worden ist. Das bedeutet insbesondere, dass die für einen bestimmten privaten Krankenversicherer zuständige Aufsichtsbehörde – also in der

Zuständige Aufsichtsbehörde überprüft Unabhängigkeit des Treuhänders, bevor dieser für ein Unternehmen tätig werden darf



Auf einen Blick

§ 203 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz

Ist bei einer Krankenversicherung das ordentliche Kündigungsrecht des Versicherers gesetzlich oder vertraglich ausgeschlossen, ist der Versicherer bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden Veränderung einer für die Prämienkalkulation maßgeblichen Rechnungsgrundlage berechtigt, die Prämie entsprechend den berechtigten Rechnungsgrundlagen auch für bestehende Versicherungsverhältnisse neu festzusetzen, sofern

ein unabhängiger Treuhänder die technischen Berechnungsgrundlagen überprüft und der Prämienanpassung zugestimmt hat. Dabei dürfen auch ein betragsmäßig festgelegter Selbstbehalt angepasst und ein vereinbarter Risikozuschlag entsprechend geändert werden, soweit dies vereinbart ist. Maßgebliche Rechnungsgrundlagen im Sinn der Sätze 1 und 2 sind die Versicherungsleistungen und die Sterbewahrscheinlichkeiten. [...]

Regel die BaFin – die Unabhängigkeit des Treuhänders überprüft, bevor dieser für das Unternehmen tätig werden darf.

Das VAG beinhaltet im Gegensatz zum VVG konkrete Vorgaben, wann die wirtschaftliche Unabhängigkeit eines Treuhänders nicht gegeben und seine Bestellung daher von der Aufsichtsbehörde abzulehnen ist. Nach § 157 Absatz 1 VAG darf zum Treuhänder insbesondere nicht bestellt werden, wer einen Anstellungs- oder sonstigen Dienstvertrag mit dem Versicherer oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen abgeschlossen hat oder aus einem solchen Vertrag noch Ansprüche gegen das Unternehmen besitzt (siehe Infokasten).

Darüber hinaus ist in § 157 Absatz 1 Satz 3 VAG im Jahr 2004 nachträglich geregelt worden, dass jede

Person grundsätzlich maximal zehn Treuhänder- oder Aktuarsmandate wahrnehmen darf. Eine Mindestanzahl oder weitere konkrete Vorgaben, etwa für den Fall der Wahrnehmung nur weniger Mandate, gibt es hingegen nicht.

Keine Umsatzabhängigkeit gemäß HGB

Zugegebenermaßen lässt das Wort „insbesondere“ in § 157 Absatz 1 VAG erkennen, dass der Gesetzgeber der Aufsichtsbehörde keine „Denkverbote“ erteilt hat, wenn sich in Einzelfällen eine Abhängigkeit aus anderen Gründen aufdrängt. Hieraus jedoch einen Generalverdacht – beziehungsweise einen bösen Schein – abzuleiten, dass ein Treuhänder allein aufgrund der Tatsache nicht mehr unabhängig handelt, dass er einen Großteil seiner Einkünfte aus der Tätigkeit für einen Krankenversicherer bezieht, erscheint aus aufsichtsrechtlicher Sicht nicht gerechtfertigt.

Ein derartig einschneidender sowie gleichermaßen beschränkender gesetzgeberischer Wille bedürfte nach Auffassung der BaFin vielmehr auch einer entsprechend konkreten gesetzlichen Regelung, zum Beispiel so konkret, wie es als Spezialregelung für Wirtschaftsprüfer im HGB festgeschrieben hat. Solche engmaschigen gesetzlichen Vorgaben zu einer „Umsatzabhängigkeit“ der in der privaten Krankenversicherung tätigen Treuhänder hat der Gesetzgeber aber bisher – wohl aus gutem Grund – nicht in die maßgeblichen Vorschriften aufgenommen, also weder ins VAG noch ins VVG. Gelegenheiten hätte er zur Genüge gehabt, seit die Regelung für Wirtschaftsprüfer in § 319 Absatz 3 Nr. 5 HGB im Jahre 2004 geschaffen wurde, hat doch das VAG in den letzten Jahren regelmäßige Änderungen erfahren.

Treuhänder versus Wirtschaftsprüfer

Der Beweis dafür, dass eine entsprechend engmaschigere Regulierung des Tätigkeitsfeldes der unabhängigen Treuhänder in der privaten Krankenversicherung zwingend erforderlich wäre, ist bislang nicht erbracht worden. Zwischen dem Treuhänder und dem Wirtschaftsprüfer existieren insoweit auch erhebliche Unterschiede.

So gibt es nach dem gesetzlichen Leitbild des VAG insbesondere nur jeweils einen unabhängigen Treuhänder für jeden Krankenversicherer, der das



Gesetz

§ 157 Absatz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz

Zum Treuhänder darf nur bestellt werden, wer zuverlässig, fachlich geeignet und von dem Versicherungsunternehmen unabhängig ist, insbesondere keinen Anstellungsvertrag oder sonstigen Dienstvertrag mit dem Versicherungsunternehmen oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen abgeschlossen hat oder aus einem solchen Vertrag noch Ansprüche gegen das Unternehmen besitzt. Die fachliche Eignung setzt ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Prämienkalkulation in der Krankenversicherung voraus. Zum Treuhänder kann grundsätzlich nicht bestellt werden, wer bereits bei zehn Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds als Treuhänder oder Verantwortlicher Aktuar tätig ist. Die Aufsichtsbehörde kann eine höhere Zahl von Mandaten zulassen.

Mandat höchstpersönlich erfüllen soll. Dagegen sind als Wirtschaftsprüfer auch juristische Personen zugelassen und wohl auch die Regel, insbesondere bei größeren Unternehmen. Würde man der Rechtsauffassung des Amtsgerichts Potsdam folgen, könnte es bei größeren Unternehmen mit vielen Tarifen unmöglich gemacht werden, die treuhänderischen Aufgaben unter Berücksichtigung des gesetzlichen Leitbildes wahrzunehmen. Ein hoher zeitlicher Arbeitsaufwand des Treuhänders bei einem solchen Unternehmen dürfte damit zur Folge haben, dass dieses sein Gehalt so niedrig zu bemessen hätte, dass die 30-Prozent-Marke nicht überschritten wird.

Belange der Versicherten

Zentrale Aufgabe der BaFin in der Versicherungsaufsicht ist es, die Belange der Gemeinschaft der Versicherten zu schützen und sicherzustellen, dass die Versicherer alle Verträge dauerhaft erfüllen können. Umgeht man die Auseinandersetzung mit den Hintergründen und kalkulatorischen Inhalten der angegriffenen Beitragsanpassung, indem man sich auf die vordergründig bequeme Annahme einer fehlenden Unabhängigkeit des Treuhänders stützt, so dient das diesen Zielen nicht – und letztlich auch nicht dem klagenden Versicherten. Wenn

Beitragsanpassungen praktisch unmöglich gemacht und damit der Beitragsanpassungsmechanismus konterkariert würden, könnten die Versicherer nicht mehr reagieren, wenn sich die äußeren Gegebenheiten ändern. Dies ist aber notwendig, um die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verträge zum Wohle sämtlicher Krankenversicherter gewährleisten zu können.

Der BaFin erscheint es aus den genannten Gründen sachgerecht, an ihrer derzeitigen Verwaltungspraxis festzuhalten. Sie wird bei der Überprüfung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Treuhänder, die Beitragsanpassungen in der privaten Krankenversicherung zustimmen müssen, auch künftig keine Umsatzabhängigkeit entsprechend den Maßgaben von § 319 Absatz 3 Nr. 5 HGB unterstellen. Zunächst bleibt ohnehin abzuwarten, ob die – noch nicht rechtskräftige – Entscheidung durch die Berufungsinstanz bestätigt wird. ■



Autoren

Daniela Dickopf

Matthias Wendling

BaFin-Grundsatzreferat für die
Krankenversicherung

Whistleblower

Knapp 400 Hinweise im ersten Jahr



© iStockphoto.com/FotografiaBasica

ÜG Seit Juli 2016 können sich Whistleblower – also Personen, die über ein besonderes Wissen zu Unternehmensinterna verfügen – an die Hinweisgeberstelle der BaFin wenden. Seitdem sind knapp 400 Hinweise bei der BaFin eingegangen.

Mit der Einrichtung der zentralen Stelle hat die BaFin die Voraussetzungen dafür geschaffen, Hinweise einheitlich entgegenzunehmen und zu behandeln sowie die Identität der Hinweisgeber besonders zu schützen. Denn nur, wenn Hinweisgeber auf ihren Schutz vertrauen können, sind sie bereit, ihr Wissen mit der BaFin zu teilen.

Hinweise zu aufsichtsrechtlichem Fehlverhalten

Rund zwei Drittel der bislang eingegangenen Hinweise erreichten die BaFin im ersten Halbjahr 2017. Die Hälfte der Meldungen bezog sich sowohl 2016 als auch 2017 auf mutmaßliche Verstöße beaufsichtigter Unternehmen. Einige Hinweise haben dazu beigetragen, aufsichtsrechtliches Fehlverhalten aufzudecken. Diesen Informationen ist die BaFin nachgegangen und hat bereits aufsichtsrechtliche Maßnahmen eingeleitet. In anderen Fällen ist sie gerade dabei, den Sachverhalt weiter aufzuklären.

Daneben hat die BaFin aber auch viele Meldungen zu Unternehmen erhalten, die nicht unter ihrer Aufsicht stehen. Diese greift sie im Rahmen der Bekämpfung unerlaubter Geschäfte auf (siehe [BaFinJournal September 2013](#)). Darüber hinaus gingen bei der Hinweisgeberstelle auch Verbraucherbeschwerden ein sowie Meldungen zu Sachverhalten, für die die BaFin nicht zuständig ist.

Der Anteil von Hinweisen ohne erkennbaren Tatsachengehalt oder mit verleumderischen Inhalt ist gering. Es hat sich aber gezeigt, dass es für Hinweisgeber schwer zu beurteilen ist, welche Informationen von aufsichtlicher Bedeutung sind.

Aufgaben der Hinweisgeberstelle

Hauptaufgabe der Hinweisgeberstelle ist die Kommunikation mit den Whistleblowern. Sie prüft

eingehende Hinweise zunächst daraufhin, ob diese für die Fachaufsicht relevant sind – das heißt ob die Meldungen beaufsichtigte Unternehmen und die geschilderten Sachverhalte das Aufsichtsrecht betreffen. Relevante Hinweise leitet die Hinweisgeberstelle zum Schutz der Hinweisgeber und anderer Personen, die von der Meldung betroffen sind, in der Regel anonymisiert oder pseudonymisiert an die jeweils zuständige Fachaufsicht weiter.

Die Fachaufsicht prüft die Hinweise in sachlicher und rechtlicher Hinsicht und leitet – falls erforderlich – entsprechende Maßnahmen ein. Um einen erfolgreichen Umgang der BaFin mit eingegangenen Hinweisen sicherzustellen, unterstützen sich Fachaufsicht und Hinweisgeberstelle gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Während des gesamten Verfahrens übernehmen in der zentralen Hinweisgeberstelle speziell – insbesondere datenschutzrechtlich – geschulte Beschäftigte die Kommunikation mit den Hinweisgebern, zum Beispiel bei etwaigen Rückfragen der BaFin.

Schutz der Hinweisgeber

Informationen zu Aufsichtsverstößen können aus einem geheimen oder geschützten Zusammenhang stammen. Organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Hinweisgeber sind daher wichtig, damit ihnen aus der Meldung bei der BaFin keine Nachteile entstehen – unabhängig davon, ob sie die Meldung anonym abgeben oder ihre Identität preisgeben. Deshalb gibt die Hinweisgeberstelle die Identität eines Hinweisgebers grundsätzlich nicht bekannt, ohne zuvor dessen ausdrückliche Zustimmung einzuholen.

Eine Ausnahme besteht allerdings nach § 4d Absatz 3 Satz 3 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz ([FinDAG](#)). Die BaFin darf personenbezogene Daten im Kontext weiterer Ermittlungen oder nachfolgender Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren aufgrund eines Gesetzes weitergeben, wenn dies erforderlich ist oder wenn die Offenlegung durch einen Gerichtsbeschluss oder in einem Gerichtsverfahren angeordnet wird.

Elektronisches Meldesystem

Seit die Hinweisgeberstelle der BaFin ihre Arbeit aufgenommen hat, können sich Hinweisgeber auch anonym dorthin wenden. Da die Meldung aber



Auf einen Blick

Hinweisgeberstelle der BaFin

Grundlage für die zentrale [Hinweisgeberstelle](#), die die BaFin am 2. Juli 2016 eingerichtet hat (siehe [BaFinJournal Juli 2016](#)), ist § 4d Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz ([FinDAG](#)). Hinweise von Personen, die über besonderes Wissen zu Unternehmensinterna verfügen, beispielweise weil sie dort angestellt sind oder in einem sonstigen Vertrags- oder Vertrauensverhältnis zu dem beaufsichtigten Unternehmen stehen (Whistleblower), können eine wichtige Erkenntnisquelle für Verstöße gegen Aufsichtsrecht sein. Die Hinweisgeberstelle der BaFin ist die zentrale Anlaufstelle für solche Personen und stellt organisatorisch deren Schutz sicher. Nähere Informationen – auch zu den unterschiedlichen Kommunikationskanälen – hat die BaFin auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

zunächst nur per Post, per E-Mail, telefonisch oder persönlich möglich war, hatte die BaFin nur dann die Möglichkeit, Rückfragen an die Hinweisgeber zu stellen, wenn diese ihre Identität preisgaben.

Deshalb richtete die BaFin Anfang 2017 ein elektronisches Meldesystem ein, das es der BaFin ermöglicht, Rückfragen über einen geschützten Postkasten zu stellen (siehe [BaFinJournal Januar 2017](#)). Denn je konkreter ein Hinweis ist, desto hilfreicher kann dieser für die aufsichtliche Arbeit sein. Dabei ist es technisch ausgeschlossen, die über das System gemeldeten Hinweise zurückzuverfolgen. Die absolute Anonymität des Hinweisgebers ist somit während des gesamten Dialogs gesichert, wenn dieser es wünscht. Gleichzeitig ermöglicht das System der BaFin zu prüfen, ob Hinweise aufsichtsrechtliche Bedeutung haben.

Das elektronische Hinweisgebersystem wird gut angenommen: Über die Hälfte der Hinweisgeber nutzt nun diesen Weg. Etwa zwei Drittel davon richten einen geschützten Postkasten ein und ermöglichen der BaFin somit die weitere Kommunikation mit ihnen. Zuvor hatte die BaFin die meisten Meldungen per E-Mail oder per Post erhalten.

Arbeits- und strafrechtlicher Schutz

Whistleblower aus beaufsichtigten Unternehmen können sich zudem ohne Sorge vor arbeits- oder strafrechtlichen Konsequenzen an die BaFin-Hinweisgeberstelle wenden. In § 4d Absatz 6 FinDAG ist geregelt, dass Mitarbeiter beaufsichtigter Unternehmen, die sich an die Hinweisgeberstelle der BaFin wenden, dafür grundsätzlich weder arbeits- noch strafrechtlich verantwortlich gemacht noch zum Ersatz von Schäden herangezogen werden dürfen – es sei denn, sie haben die Meldung vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr abgegeben. Diese Regelung beseitigt den Konflikt, dass ein Arbeitnehmer durch die Meldung von Verstößen seine arbeitsvertragliche Pflicht gegenüber seinem Arbeitgeber verletzt.



Hinweis

Kontaktmöglichkeiten für Verbraucher

Die Hinweisgeberstelle ist sogenannten Whistleblowern vorbehalten, also Personen, die über ein besonderes Wissen zu Unternehmensinterna verfügen. Verbrauchern, die sich mit Beschwerden an die BaFin wenden wollen, beispielsweise zu Versicherungs- oder Kreditverträgen, können dazu nach wie vor das Verbrauchertelefon nutzen (Tel. 0228/299-70-299) oder schriftliche beziehungsweise elektronische [Eingaben](#) an die BaFin richten.

Vor dieser Gesetzesänderung drohte Hinweisgebern arbeitsrechtlich möglicherweise die Kündigung, und sie setzten sich gleichzeitig der Gefahr aus, nach § 17 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ([UWG](#)) wegen Verrats von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen bestraft zu werden. Seit der Einführung des § 4d FinDAG besteht für die Mitarbeiter von Unternehmen, welche die BaFin beaufsichtigt oder auf die Tätigkeiten von beaufsichtigten Unternehmen ausgelagert sind, eine solche Gefahr nicht mehr. ■



Autorin

Luana Al-Souliman

BaFin-Hinweisgeberstelle

Schwarmfinanzierung

BaFin-Workshop zu regulatorischen Aspekten



© Klee/BaFin

BaFin-Exekutivdirektorin Elisabeth Roegele begrüßte die Teilnehmer des Workshops

WM Seit Juli 2015 sind bestimmte öffentliche Angebote von Vermögensanlagen, die im Wege einer Schwarmfinanzierung über eine Internet-Dienstleistungsplattform vermittelt werden, von der Prospektspflicht befreit (siehe Infokasten [Seite 30](#)). § 2a Vermögensanlagengesetz (VermAnlG), der durch das Kleinanlegerschutzgesetz geschaffen wurde, ermöglicht es kleinen und mittelgroßen Unternehmen und gerade auch Start-Ups, sich auf relativ unkomplizierte und schnelle Weise mit Kapital auszustatten, um ihren Geschäftsbetrieb zu starten, zu erweitern oder neue Projekte anzustoßen.



Um die Prospektausnahme in Anspruch nehmen zu können, müssen die Marktteilnehmer verschiedene Anforderungen erfüllen, zum Beispiel die Erstellung eines Vermögensanlageninformationsblatts (VIB). Auch wenn die meisten etablierten Marktteilnehmer mit den gesetzlichen Vorgaben inzwischen gut

zurechtkommen, will die BaFin sie weiter dabei unterstützen, diese effizient zu erfüllen. Außerdem beobachtet sie bei neuen Marktteilnehmern kontinuierliche Startschwierigkeiten, die auf vermeidbare Informationslücken in Bezug auf die regulatorischen Anforderungen zurückgehen.

Im Juni lud die BaFin Betreiber von Schwarmfinanzierungsplattformen, Anbieter und Emittenten von Schwarmfinanzierungen sowie Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater daher zu einem ganztägigen Work-

shop ein, in dem sie verschiedene regulatorische Aspekte näher beleuchtete und aus der aufsichtsrechtlichen Praxis berichtete. Rund 170 Interessierte kamen zu der Veranstaltung in die Räume der BaFin in Frankfurt am Main. Die Nachfrage war so groß, dass selbst bei Auslastung der maximalen Kapazitäten nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden konnten. Der vorliegende Bericht fasst die



Hinweis

Vorträge

Die Vortragsfolien der Veranstaltung sind auf der [Internetseite](#) der BaFin veröffentlicht.

wichtigsten Informationen noch einmal kurz zusammen (siehe dazu auch Infokasten [Seite 29](#)).

Austausch zwischen Aufsicht und Marktteilnehmern

In ihrem Grußwort betonte Elisabeth Roegele, Exekutivdirektorin der Wertpapieraufsicht, die Wichtigkeit des Erfahrungsaustausches zwischen der Aufsicht und den Marktteilnehmern. Zudem wies sie auf den [Evaluierungsbericht](#) der Bundesregierung hin, der Vorschläge zur Anpassung und Verbesserung des VermAnIG enthält (siehe Infokasten [Seite 31](#)). Die geplanten Gesetzesänderungen waren ein wichtiges Thema des Workshops.

Susanne Bergsträsser, Leiterin der BaFin-Abteilung für Prospekte und Marktüberwachung, und Ilka Meschkat, die das für Vermögensanlagen zuständige Referat leitet, skizzierten die Herausforderungen, die mit der Einführung des Ausnahmetatbestands verbunden waren. So habe die BaFin eine große Anzahl hinterlegter VIBs zu bewältigen gehabt. Gleichzeitig musste sie die Hinterleger mit der Darstellung der erforderlichen Angaben und dem Hinterlegungsprozess selbst vertraut machen. „Wir hoffen, den regulatorischen Prozess zwischen den Marktteilnehmern und der BaFin durch den Workshop weiter optimieren zu können“, sagte Meschkat.

Pflichten der Marktteilnehmer

BaFin-Referentin Dr. Katharina Schermuly stellte die gesetzlichen Grundlagen für die Ausnahme von der Prospektpflicht vor und erläuterte, welche Pflichten die Marktteilnehmer dabei zu beachten haben. Sie erklärte unter anderem, welche Angaben das VIB enthalten muss und wie es bei der BaFin zu hinterlegen ist. Zudem gab sie nützliche Hinweise aus der Verwaltungspraxis. „Die Beteiligten sollten sich die Funktion des VIBs als Transparenz- und Haftungsdokument vor Augen führen“, betonte Schermuly.

Anschließend zeigte sie auf, welche Auswirkungen die Gesetzgebungsvorschläge zum VermAnIG auf das Verwaltungsverfahren haben können. Dabei ging sie insbesondere auf §§ 2a und 13 VermAnIG ein. So soll es künftig unter anderem ein Gestattungsverfahren für VIBs geben. Außerdem sind zusätzliche Angaben und eine feste Reihenfolge geplant, damit der Anleger die Produkte besser vergleichen kann.

Definition

Schwarmfinanzierung

Bei einer Schwarmfinanzierung (Crowdinvesting) finanziert eine Vielzahl von Geldgebern ein konkretes Projekt. Die Anleger erhalten für das Investment einen festen Zinssatz oder werden über einen erfolgsabhängigen Zinssatz an zukünftigen Gewinnen des finanzierten Projekts beteiligt. Die Einsammlung der Gelder über Internet-Dienstleistungsplattformen ist dabei die Regel. Weitere Informationen zu den Ausnahmeregelungen für Schwarmfinanzierungen finden Sie unter anderem im BaFinJournal [September 2016](#) und [März 2017](#).

„Wenn die Gesetzesänderungen verkündet sind, wird die BaFin zeitnah aktuelle Hinweise auf ihrer Internetseite veröffentlichen“, kündigte Schermuly an.

Erlaubnispflicht

Auch die Grundlagen der Erlaubnispflicht bei Schwarmfinanzierungen waren Thema des Workshops. Ein Vertreter der BaFin-Abteilung für die Erlaubnispflicht und die Verfolgung unerlaubter Geschäfte legte dar, in welchen Fällen Plattformbetreiber, kapitalsuchende Unternehmen und Geldgeber im Rahmen des Kreditwesengesetzes (KWG) und Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) eine Erlaubnis der BaFin benötigen. In diesem Zusammenhang ging es insbesondere um den Einsatz von Frontingbanken beim Crowdlending, dem kreditbasierten Crowdfunding.

Der BaFin-Experte ging außerdem auf Abgrenzungsfragen zwischen KWG und VermAnIG ein, die sich zum Beispiel bei der rechtlichen Gestaltung von Nachrangdarlehen ergeben können. Er betonte, dass auch bei dieser weit verbreiteten Anlageform die Erlaubnispflicht nach dem KWG wieder auflebt, wenn die Ansprüche der Geldgeber durch das kapitalsuchende Unternehmen oder Dritte umfassend

besichert werden. Zudem stellte er die Sanktionsmöglichkeiten der BaFin bei der Verfolgung unerlaubter Geschäfte dar (siehe dazu auch [BaFinJournal September 2013](#)).

Unerlaubte Angebote und Werbeverstöße

Um marktaufsichtsrechtliche Themen im Bereich Schwarmfinanzierung ging es im Vortrag von Christine Sariyildiz aus dem BaFin-Referat für die Marktüberwachung von Vermögensanlagen und Wertpapierangeboten. Sie erklärte unter anderem, wann ein unerlaubtes Angebot von Vermögensanlagen in Bezug auf Schwarmfinanzierungen vorliegt und wie die BaFin dieses ahnden kann.

Außerdem erläuterte sie die Werbevorschriften für Vermögensanlagen, insbesondere für Schwarmfinanzierungen, sowie die entsprechenden Sanktionsmöglichkeiten. „Auch Beiträge in Internetdiensten wie Facebook oder Twitter sind grundsätzlich als Werbung einzustufen, wenn sie zielgerichtet erfolgen,

um den Absatz der Vermögensanlage zu fördern“, erklärte Sariyildiz.

Vertriebserlaubnis im Rahmen der Gewerbeordnung

Thomas Stöhr von der Industrie- und Handelskammer (IHK) für München und Oberbayern ging auf den Erlaubnistatbestand für Finanzanlagenvermittler aus § 34f Gewerbeordnung ([GewO](#)) ein. Dieser dient in vielen Fällen als Vertriebserlaubnis für Schwarmfinanzierungsplattformen.

Darüber hinaus gab Stöhr einen Überblick über die behördlichen Erlaubnis- und Aufsichtszuständigkeiten sowie über die Verfahrenskosten.

Grenzüberschreitende Angebote

Eine Vertreterin der österreichischen Finanzmarktaufsicht ([FMA](#)), Mag. Bibiane Kaufmann, befasste sich mit der Thematik grenzüberschreitender Angebote von Schwarmfinanzierungen. Sie erklärte in diesem Zusammenhang unter anderem das rechtliche Erlaubnisregime und Konzessions- sowie Prospektspflichten im Hinblick auf Schwarmfinanzierungen nach österreichischem Recht.

Weiterhin erläuterte sie die gesetzlichen Grundlagen des Crowdfinancings nach dem österreichischen [Alternativfinanzierungsgesetz](#). Abschließend gab sie einen allgemeinen Überblick über die österreichische Marktaufsicht.

Zahlreiche Nachfragen

Die Themen des Workshops stießen bei den Teilnehmern auf reges Interesse. Ausführlich diskutierten sie über die regulatorischen Anforderungen an Werbeanzeigen in Suchmaschinen und in sozialen Medien. Aber auch die Besicherung von Nachrangdarlehen und deren Bewertung im Rahmen erlaubnispflichtiger Geschäfte beschäftigte die Anwesenden. Thomas Stöhr beantwortete zudem zahlreiche Fragen zur Vertriebserlaubnis für Schwarmfinanzierungen im Rahmen der Gewerbeordnung. ■



Hinweis

Geplante Gesetzesänderung

Bereits mit der Einführung der Ausnahmeregelung für Schwarmfinanzierungen im Rahmen des [Kleinanlegerschutzgesetzes](#) hatte der Gesetzgeber vorgesehen, dessen Auswirkungen zu evaluieren. Die Bundesregierung hat kürzlich einen entsprechenden [Bericht](#) vorgelegt. Dieser sieht Änderungen am Vermögensanlagengesetz ([VermAnlG](#)) vor, die insbesondere §§ 2a und 13 betreffen. Die [Gesetzesänderung](#) soll im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der [Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie](#) erfolgen.

Verbraucher

Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen zum Verbraucherschutz



© Denis Junker/fotolia.com und Eschweiler/BaFin

Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen

BaFin setzt Überwachung bis Ende September fort

WM Da bonitätsabhängige Schuldverschreibungen erst seit April wieder emittiert und vertrieben werden, setzt die BaFin ihre intensive Überwachungsperiode für weitere drei Monate bis Ende September 2017 fort. Bisher hat sie keine Verstöße gegen die Selbstverpflichtung der Zertifikatebranche festgestellt, die seit Anfang des Jahres gilt.

Die als Deutsche Kreditwirtschaft (DK) organisierten Verbände der Kreditinstitute sowie der Deutsche Derivate Verband (DDV) hatten die Selbstverpflichtung vor dem Hintergrund einer drohenden Produktintervention der BaFin Ende 2016 initiiert. Sie trat zum 1. Januar 2017 in Kraft. Die BaFin kündigte damals an, die Wirkung der Selbstverpflichtung sechs Monate lang zu überwachen und dann erneut über die Notwendigkeit einer Produktintervention zu entscheiden. ■

Restschuldversicherungen

BaFin veröffentlicht Ergebnisse ihrer Marktuntersuchung

VP Die BaFin hat ihre Marktuntersuchung zu Restschuldversicherungen abgeschlossen und dabei Defizite festgestellt. Die Ergebnisse ihrer Studie bei 30 Versicherern und 31 Banken hat die Aufsicht am 21. Juni 2016 öffentlich gemacht.

In ihrer Marktuntersuchung hat die BaFin festgestellt, dass die Vertragsgestaltung bei Restschuldversicherungen für den Verbraucher nur schwer nachvollziehbar ist. In vielen Fällen ist nämlich nicht der Kunde selbst Versicherungsnehmer, sondern die Bank, die ihm gleichzeitig auch die Versicherung vermittelt. Dies führt mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelungen dazu, dass dem Kunden gegenüber Informations- und Beratungspflichten nicht gelten sowie Widerrufs- und Kündigungsrechte nicht greifen. Im Ergebnis bedeutet das, dass Verbraucher nur auf freiwilliger Basis Informationen erhalten und Verträge kündigen oder widerrufen können. Die Untersuchung hat gezeigt, dass die

überwiegende Anzahl der Banken und Versicherer dies durch Regelungen in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen sicherstellt.

Restschuldversicherungen nicht verpflichtend

Ein weiteres Untersuchungsergebnis war, dass Restschuldversicherungen bei Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags generell optional angeboten werden und nicht verpflichtend sind. So gaben etwa zwei Drittel der befragten Banken an, tendenziell mehr Verbraucherdarlehensverträge ohne Restschuldversicherung zu vergeben als mit der Absicherung. Ein Drittel der Institute vertreibt die Mehrzahl ihrer Verbraucherdarlehensverträge allerdings konstant mit Restschuldversicherung. Beim Verbraucher kann dann der Eindruck entstehen, dass ein Darlehensvertrag an den Abschluss einer Restschuldversicherung geknüpft ist.

Die Untersuchung der Aufsicht ergab auch, dass die von den Versicherungsunternehmen an die Kreditinstitute geleisteten Provisionen teilweise außerordentlich hoch sind. Zwölf Kreditinstitute gaben an, 50 Prozent der Versicherungsprämie zu erhalten. Bei zwölf weiteren Banken lag der Provisionshöchstsatz unter 50 Prozent, bei sieben Instituten über 50 Prozent. In wenigen Einzelfällen betragen die Provisionen mehr als 70 Prozent.

Verbraucherschutzverbessernde Maßnahmen

Die BaFin plant, die Untersuchungsergebnisse mit der Industrie und den betroffenen Verbänden zu besprechen und verbraucherchutzverbessernde Maßnahmen anzustoßen. Wesentliche Kritikpunkte der Untersuchung der Aufsicht werden derzeit auch im Zuge der europäischen Versicherungsvertriebsrichtlinie IDD diskutiert, die bis zum 23. Februar 2018 in deutsches Recht umgesetzt werden muss. Die BaFin sieht es als zentralen Bestandteil ihres Verbraucherschutzmandats an, den aktuellen politischen Diskurs durch Marktuntersuchungen bei den unter ihrer Aufsicht stehenden Banken und Versicherern zu unterstützen. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Ergebnisse der Marktuntersuchung finden Sie unter:

www.bafin.de » [Daten & Dokumente](#)

Beschwerdemanagement

BaFin konsultiert Rundschreiben und veröffentlicht Entwurf einer Allgemeinverfügung

WM/KF Um die Leitlinien zur Beschwerdeabwicklung für den Wertpapierhandel und das Bankwesen des Gemeinsamen Ausschusses der Europäischen Aufsichtsbehörden umzusetzen (siehe BaFinJournal Juli 2014), konsultiert die BaFin derzeit den Entwurf eines Rundschreibens. Das Rundschreiben dient dazu, einen einheitlichen Umgang mit Kundenbeschwerden bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Kapitalverwaltungsgesellschaften, CRR-Kreditinstituten, Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten sicherzustellen.

Ergänzend dazu hat die BaFin für den Bankenbereich den Entwurf einer Allgemeinverfügung veröffentlicht. Die geplante Allgemeinverfügung soll eine Berichtspflicht an die Aufsicht über Beschwerden und deren Bearbeitung einführen. Eine solche Berichtspflicht fordern auch die oben genannten Leitlinien zur Beschwerdeabwicklung.

Stellungnahmen zu beiden Entwürfen nimmt die BaFin bis zum 4. August entgegen. ■

Sicherungssysteme

Schiefelage einer Bank oder eines Versicherers: BaFin-Broschüre für Verbraucher

ÜG Gerät eine Bank oder ein Wertpapierhandelsunternehmen in Zahlungsschwierigkeiten, schützen Einlagensicherung und Anlegerentschädigung – in gewissem Umfang – Guthaben und Forderungen der Kunden. Ähnliches gilt für Lebens- und private Krankenversicherer. Die Verträge mit ihnen sind ebenfalls abgesichert und werden weitergeführt.

Die BaFin hat auf ihrer Internetseite eine neue Broschüre zum Thema veröffentlicht. Darin erläutert sie, wie die Sicherungssysteme in Deutschland funktionieren und welche Gelder, Forderungen und Verträge geschützt sind. Verbraucher erfahren in der Broschüre auch, wann und in welcher Höhe sie im Fall einer Abwicklung am Verlust einer Bank beteiligt würden und in welchem Umfang sie als Privatkunden dann geschützt sind. ■

Sicher verreisen

BaFin veröffentlicht Informationen zu Versicherungsschutz und Zahlungsverkehr im Ausland

ÜG Urlaubszeit ist Reisezeit – für viele die schönste Zeit des Jahres. Selten denkt man dabei an Dinge wie Versicherungsschutz oder Kosten, die beim Zahlungsverkehr im Ausland entstehen können. Dies ist eine Nachlässigkeit, die für den Reisenden unter Umständen sehr teuer werden kann.

Die BaFin hat daher einige hilfreiche Informationen zu Versicherungen für den Urlaub zusammengestellt. Auch gibt sie wichtige Hinweise zum Geld abheben und Bezahlen im Ausland. ■



Links zum Thema

Versicherungen für den Urlaub
www.bafin.de » Verbraucher
 » Versicherungen & Altersvorsorge

Geld abheben und Bezahlen im Ausland
www.bafin.de » Verbraucher
 » Bankgeschäfte & Kredite

Verbrauchertrends

EBA veröffentlicht Bericht

KF In ihrem jährlichen Bericht zu Verbrauchertrends in der EU zeigt die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA aktuelle Entwicklungen auf, die sie im Bankensektor festgestellt hat. Den Bericht für 2017 hat sie jetzt veröffentlicht.

Wie im Vorjahr (siehe BaFinJournal Juli 2016) geht es um die aktuellen Trends bei Hypotheken, Privatkrediten, Zahlungskonten, Einlagen, Zahlungsdienstleistungen und E-Geld. Daneben widmet sich der Bericht einzelnen Themen, welche die EBA aus Verbrauchersicht als relevant identifiziert hat. Dazu gehören unter anderem die Verschuldung von Verbrauchern sowie aktuelle Entwicklungen bei Bankgebühren und Kosten im Niedrigzinsumfeld. Der Bericht geht dabei auch auf Maßnahmen ein, welche die EBA und einzelne Mitgliedsstaaten ergriffen haben, um verbraucherschädigenden Entwicklungen entgegenzuwirken. ■



Linkempfehlung zum Thema

Den Bericht finden Sie unter:
www.eba.europa.eu

Spekulative Finanzprodukte

ESMA veröffentlicht Stellungnahme

WM In einer Stellungnahme weist die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA darauf hin, dass sie derzeit Maßnahmen zur Regulierung des Vertriebs spekulativer Finanzprodukte erörtert. Betroffen sind unter anderem finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFDs) und binäre Optionen.



Linkempfehlung zum Thema

Die Stellungnahme finden Sie unter:
www.esma.europa.eu

Insolvenz

East-West Assekuranz AG: BaFin stellt Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens

VP Die BaFin hat am 14. Juni 2017 beim Amtsgericht Charlottenburg die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der East-West Assekuranz AG beantragt. Der Vorstand des Unternehmens hatte zuvor die Überschuldung des Versicherers nach § 311 Absatz 1 Satz 2 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) angezeigt.

Die East-West Assekuranz AG ist ein verhältnismäßig kleiner Schaden-/Unfallversicherer. Die BaFin hatte dessen Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb am 16. Februar 2017 wegen nicht ausreichender Kapitalisierung widerrufen (siehe BaFinJournal März 2017). Das Unternehmen durfte daher nur noch bestehende Versicherungsverhältnisse abwickeln, aber keine neuen mehr eingehen.

Nachdem die BaFin im Mai 2017 zunächst die Verfügung über Vermögenswerte beschränkt und dann befristet untersagt hatte, zeigte der Vorstand ihr schließlich die Überschuldung an. Eine auf der Grundlage der Einstellung des Neugeschäfts erstellte Zeitwertbilanz hatte ergeben, dass die Passiva des Unternehmens die Aktiva übersteigen. Anderweitige konkrete Sanierungsmöglichkeiten sind für den Versicherer wegen des Widerrufs der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nicht ersichtlich. Die Internetseite des Versicherers wurde inzwischen abgeschaltet.

Ablauf des Verfahrens

Für den Fall, dass das Insolvenzgericht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beschließt, regelt § 16 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG), dass die Versicherungsverhältnisse mit Ablauf von einem Monat seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens enden. Im Rahmen des Insolvenzverfahrens dienen die Bestände des Sicherungsvermögens vorrangig dazu, die Forderungen der Versicherer, Versicherungsnehmer, Begünstigten und geschädigten Dritten zu befriedigen. Grundlage hierfür ist § 315 Absatz 1 Satz 1 VAG.

Anschließend bestellt das Insolvenzgericht einen Insolvenzverwalter, der die Abwicklung der Gesell-

schaft verantwortet, und einen Pfleger, der die Rechte der Versicherten aus § 315 VAG wahrt. Außerdem veranlasst es die Unterrichtung der Gläubiger gemäß § 313 VAG. ■

Distanzierung

Southern Lithium Corp.: Kaufempfehlungen für Aktien

WM Die Southern Lithium Corp. (ISIN: CA8433031082) hat der BaFin am 24. Mai mitgeteilt, dass sie sich „von den unrichtigen Meldungen der inkriminierten Börsenbriefe distanziert hat“. Sie bezog sich damit auf eine Warnung der BaFin. Diese hatte am 15. Mai bekannt gegeben, dass die Aktien des Unternehmens nach ihren Informationen derzeit durch E-Mail-Börsenbriefe zum Kauf empfohlen werden.

Die BaFin hat Anhaltspunkte, dass im Rahmen der Kaufempfehlungen unrichtige oder

irreführende Angaben gemacht und/oder bestehende Interessenkonflikte pflichtwidrig verschwiegen werden. Sie hat hinsichtlich des betroffenen Wertes eine Untersuchung wegen des Verdachts der Marktmanipulation eingeleitet. ■



Linkempfehlung für Verbraucher

Diese und weitere Mitteilungen finden Sie auch unter:

www.bafin.de » [Verbraucher](#)
» [Aktuelles für Verbraucher](#)

Finanzmarktregulierung

FSB unterrichtet G 20 über Fortschritte

ÜG Der Finanzstabilitätsrat [FSB](#) hat anlässlich des G-20-Gipfels, der am 7. und 8. Juli in Hamburg stattfand, die Staats- und Regierungschefs umfassend über die Fortschritte in der Finanzmarktregulierung informiert (siehe Infokasten [Seite 37](#)).

Der Chef des FSB, Mark Carney von der Bank of England, betont in seinem [Begleitschreiben](#) an die G 20 unter anderem, dass die Reformen der vergangenen Jahre zu mehr Sicherheit, Simplität und Fairness im globalen Finanzsystem beigetragen hätten. Die Banken seien nun stärker als vor der Krise von 2007/2008 und verfügten über mehr Kapital sowie Liquidität.

Reformvorhaben beenden, wachsam bleiben

Allerdings gibt es noch ausstehende Arbeiten auf der Reformagenda, die das FSB mit Nachdruck weiter verfolgen will. An erster Stelle sieht Carney dabei die Finalisierung des Basel-III-Rahmenwerks und dessen Implementierung.

Zudem werde das FSB auch weiterhin darauf hinwirken, neu entstehende Risiken für die Finanzstabilität frühzeitig zu erkennen, zu bewerten und anzugehen. In diesem Zusammenhang hat das FSB beispielsweise vor wenigen Tagen Berichte zu möglichen Auswirkungen von [Fintech-Aktivitäten](#) und zum Rückgang von [Korrespondenzbankbeziehungen](#) veröffentlicht (siehe auch [Seite 14](#) und [Seite 10](#)).



Hinweis

Die Reformen im Video

Der Finanzstabilitätsrat hat ein [Video](#) veröffentlicht, das die Reformen für die Öffentlichkeit erläutert. Das Video ist auch auf der [FSB-Informationseite](#) der BaFin zu finden.



Mark Carney warnt vor Reformmüdigkeit und fordert die G-20-Länder dazu auf, auf dem Erreichten aufzubauen und zu einem globalen und offenen Finanzsystem beizutragen. Dies ermögliche weitere grenzüberschreitende Investitionen, welche für ein starkes und nachhaltiges Wirtschaftswachstum notwendig seien.

Jährlicher Fortschrittsbericht

Zusammen mit dem Begleitschreiben an die G 20 hat das FSB auch seinen jährlichen Fortschrittsbericht zur Implementierung und zu den Effekten der Finanzmarktreformen veröffentlicht. Darin betont der Rat die Wichtigkeit eines offenen und integrierten globalen Finanzsystems. Um dieses Ziel zu erreichen, bittet das FSB die G-20-Staats- und Regierungschefs um Unterstützung bei der weiteren Stärkung der internationalen regulatorischen Kooperation und darum, die Finanzmarktreformen vollständig und konsistent zu implementieren.

Hinsichtlich der Marktliquidität bemerkt das FSB, dass es derzeit kaum Hinweise darauf gebe, dass die Liquidität sinken könnte. Man werde das Thema aber weiter beobachten, insbesondere hinsichtlich möglicher Knappheit in Stressphasen.

Die Auswirkungen der Reformen stellten zudem Schwellen- und Entwicklungsländer teilweise vor zusätzliche Herausforderungen, so das FSB. Allerdings seien in diesen Ländern keine signifikanten Auswirkungen auf die Kreditvergabe zu beobachten.

Strukturierte Auswertung der Reformen

Auf dem Fortschrittsbericht aufbauend hat das FSB zusammen mit den internationalen Standardsetzern zudem ein Rahmenwerk zur strukturierten Auswertung der Finanzmarktreformen entwickelt.

Dieses soll über einen reinen Überblick hinausgehen und die tatsächlichen Effekte der Reformen, beispielsweise auf die Kreditvergabe, empirisch bewerten. Hierdurch soll besser beurteilt werden können, ob die Reformen die gewünschten Ergebnisse erzielen oder ob Anpassungsbedarf besteht. Das FSB betont, dass man von den grundsätzlichen Zielen der Reformen jedoch nicht abweichen solle. ■



Auf einen Blick

Wichtige aktuelle Veröffentlichungen

Das FSB und die globalen Standardsetzer haben im Vorfeld des G-20-Gipfels mehrere wichtige Dokumente veröffentlicht, unter anderem zu folgenden Themen:

- Schattenbanken (siehe auch Seite 38)
- OTC-Derivatemärkte (siehe auch Seite 13)
- Zentrale Gegenparteien (siehe auch Seite 12)
- Fintech-Aktivitäten (siehe auch Seite 14)
- Korrespondenzbankbeziehungen (siehe auch Seite 10)
- Fehlverhalten und Vergütung (siehe auch Seite 14)
- Klimawandel (siehe auch Seite 14)
- Abwicklung

Eine vollständige Übersicht der in diesem Zusammenhang vom FSB veröffentlichten Dokumente ist auf dessen Internetseite zu finden.



Autor

Stefan Andresen

BaFin-Referat für internationale Finanzstabilität

Schattenbankensektor

*Bericht: Risiken für globale Finanzstabilität
signifikant zurückgegangen*



© iStockphoto.com/SvetaZi

ÜG Auf Betreiben der deutschen G-20-Präsidentschaft wurde der Finanzstabilitätsrat **FSB** im Herbst vergangenen Jahres beauftragt, eine Bestandsaufnahme in puncto Schattenbanken (siehe Infokasten [Seite 40](#)) durchzuführen. Ausgangspunkt ist die sogenannte [Shadow Banking Roadmap](#), die – ebenfalls auf Initiative Deutschlands – erstmals im Kontext des G-20-Treffens (siehe dazu auch [Seite 36](#)) von 2013 veröffentlicht und im darauffolgenden Jahr aktualisiert wurde. Der Fahrplan sieht unter anderem vor, zu evaluieren, inwieweit eine weitere Regulierung des Schattenbankensektors notwendig ist.

Das FSB hat dazu nun seinen [Bericht](#) veröffentlicht. Darin beschreibt es die Aktivitäten und Risiken von

Schattenbanken seit der Finanzkrise, bewertet die bisher verabschiedeten Regulierungsmaßnahmen und gibt Empfehlungen zur Reduzierung der verbliebenen Risiken.

Deutlich weniger kritische Aktivitäten

Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass viele der Schattenbankenaktivitäten, die zur Finanzkrise beigetragen haben, signifikant zurückgegangen sind und diese gegenwärtig kein Risiko mehr für die globale Finanzstabilität darstellen. Im Lichte der bereits verabschiedeten globalen Regulierungsinitiativen sieht das FSB gegenwärtig auch keine neuen Schattenbankenrisiken, die eine zusätzliche Regulierung auf globaler Ebene erfordern.



Linkempfehlung zum Thema

Den Bericht des FSB finden Sie unter:
www.fsb.org

Gleichwohl betont der Finanzstabilitätsrat, welche Innovationskraft im Schattenbankensektor steckt. Es sei daher notwendig, diesen noch stärker zu überwachen. Die FSB-Mitglieder haben sich darum auf eine Reihe an Empfehlungen verständigt (siehe Infokasten).

Systematische Erfassung, Regulierung und Aufsicht

Zunächst sei es notwendig, die Aktivitäten und Risiken des Schattenbankensektors systematisch zu erfassen. Außerdem fordert das FSB sicherzustellen, dass alle Schattenbankenunternehmen und -aktivitäten, die materielle Risiken für die Finanzstabilität bergen, reguliert und unter Aufsicht gestellt werden.

Damit greift das Gremium Ergebnisse einer Vergleichsstudie (Peer Review) auf, bei der es die Umsetzung des Regulierungsrahmens für Schattenbankenunternehmen unter die Lupe genommen hatte. 2020 will das FSB erneut eine solche Vergleichsstudie durchführen, um die Fortschritte bei der Umsetzung zu überprüfen.

Datenerhebung verbessern

In Bezug auf die Datenerfassung konstatiert der Finanzstabilitätsrat Fortschritte, sieht aber gleichwohl weiterhin Datenlücken und eine mangelnde Datengranularität, die eine vorausschauende Risikobetrachtung erschweren. Er fordert darum von den nationalen Aufsichtsbehörden verstärkte Anstrengungen bei der Datensammlung und Risikobewertung, beispielsweise indem diese zusätzliche Informationen über Risikokonzentrationen erheben. Wenn sich Schattenbankenrisiken neu abzeichneten, sollten die Mitgliedstaaten diese eng überwachen und ihre Erkenntnisse in den entsprechenden internationalen Arbeitsgremien teilen.

Einen Überblick über Umfang, Risiken und Trends des Schattenbankensektors gibt ein Bericht, den das FSB kürzlich veröffentlicht hat (siehe BaFinJournal Juni 2017).

Regulierungsinitiativen finalisieren

Das FSB pocht außerdem darauf, die noch offenen Regulierungsinitiativen auf internationaler Ebene zügig zu verabschieden und die entsprechenden Emp-



Auf einen Blick

Empfehlungen des FSB

1. Umsetzung der Empfehlungen aus einer Vergleichsstudie von 2015/2016, insbesondere systematische Überwachung des Schattenbankensektors und aufsichtliche Erfassung materieller Risiken
2. Verbesserung der Datengranularität
3. Erhebung zusätzlicher, unternehmensspezifischer Daten zur Verbesserung der Risikobewertung
4. Überwachung sich abzeichnender neuer Schattenbankenrisiken und Austausch zwischen den zuständigen Behörden
5. Verabschiedung der noch offenen Regulierungsinitiativen
6. Operationalisierung der FSB-Empfehlungen zu strukturellen Risiken im Asset-Management-Sektor durch IOSCO
7. Zeitnahe und konsistente Umsetzung der vereinbarten Regulierungsmaßnahmen auf nationaler Ebene

fehlungen in den einzelnen Mitgliedstaaten zeitnah und einheitlich umzusetzen.

Als besonders wichtig erachtet das FSB, dass der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS sein Rahmenwerk zur Identifizierung und Behandlung von Stützungsrisiken (Step-in Risks) bis Jahresende verabschiedet.

Risiken im Asset-Management-Sektor reduzieren

Angesichts der Tatsache, dass ein großer Anteil des Wachstums des Schattenbankensektors in den vergangenen Jahren auf das Konto der Investmentfonds geht, betont der Finanzstabilitätsrat außerdem

Definition

Schattenbankensektor

Der Finanzstabilitätsrat definiert den Schattenbankensektor als System der Kreditintermediation, in das Unternehmen und Aktivitäten außerhalb des regulären Bankensektors involviert sind. Dazu zählen unter anderem Geldmarktfonds, Verbriefungen und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte.

die Bedeutung der Konkretisierung und Operationalisierung der Empfehlungen zur Reduzierung struktureller Risiken im Asset-Management-Sektor, die er Anfang des Jahres verabschiedet hatte (siehe BaFinJournal Februar 2017).

Die Internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO fordert er in diesem Zusammenhang auf, bis Ende 2017 Empfehlungen zur Reduzierung der Liquiditätstransformation bei offenen Investmentfonds zu verabschieden. IOSCO hat dazu bereits zwei Konsultationspapiere veröffentlicht: Empfehlungen für das Liquiditätsrisikomanagement von Organismen für gemeinsame Anlagen sowie

entsprechende bewährte Verfahren beim Liquiditäts- und Risikomanagement offener Investmentvermögen. Die Industrie kann zu beiden Papieren bis zum 18. September Stellung nehmen.

Bis Ende 2018 soll IOSCO nach dem Willen des FSB zudem einheitliche Verfahren zur Bestimmung des Verschuldungsgrades (Leverage) entwickeln.

Zeitnahe und konsistente Umsetzung

Da gerade der Schattenbankensektor dazu neigt, Regulierungsunterschiede auszunutzen, ist es nach Ansicht des FSBs umso mehr von Bedeutung, dass nationale und regionale Aufsichtsbehörden die vereinbarten Maßnahmen zur Reduzierung der Schattenbankenrisiken zeitnah und konsistent umsetzen.

FSB, IOSCO und BCBS hatten im Rahmen ihrer Implementierungskontrollen festgestellt, dass es hier von Land zu Land Unterschiede gibt – sowohl beim Stand der Umsetzung als auch inhaltlich, also im Hinblick darauf, wie die einzelnen Regulierungsempfehlungen umgesetzt werden. ■



Autor

Michael Tochtermann

BaFin-Referat für Bankenaufsicht
in der Abteilung für Internationales,
Finanzstabilität und Regulierung

Bekanntmachungen

*Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin**



© iStockphoto.com/blackred

Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes

AXA ART Insurance UK SE

Die BaFin hat durch Verfügung vom 9. Juni 2017 der AXA ART Insurance UK SE die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
Sämtliche Schäden an:
a) Kraftfahrzeugen

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Die Erlaubnis gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen).

Die erteilte Erlaubnis erstreckt sich auch auf den Betrieb der Rückversicherung in sämtlichen zuvor genannten Sparten und Risiken gemäß Anlage 1 zum VAG in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen).

Die erteilte Erlaubnis erstreckt sich ferner auf den Betrieb der Nicht-Lebens-Erst- und Rückversicherung in sämtlichen zuvor genannten Sparten und Risiken gemäß Anlage 1 zum VAG in Jersey.

Versicherungsunternehmen:
AXA ART Insurance UK SE (5192)
Colonia-Allee 10-20
51067 Köln

VA 37-I 2230-2016/0004

*) Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs

Europ Assistance Versicherungs-AG

Die BaFin hat der Europ Assistance Versicherungs-AG die Zustimmung zur Aufnahme des Rückversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende Land erteilt:

Niederlande

*Versicherungsunternehmen:
Europ Assistance Versicherungs-AG (5541)
Adenauerring 9
81737 München*

VA 44-I 5079-NL-5541-2017/0001

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Bâloise Assurances Luxembourg S.A.

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen Bâloise Assurances Luxembourg S.A. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

*Versicherungsunternehmen:
Bâloise Assurances Luxembourg S.A. (9478)
23, rue du Puits Romain- Bourmicht
8070 Bertrange
LUXEMBURG*

VA 26-I 5000-LU-9478-2017/0001

Chaucer Insurance Company Designated Activity Company

Das irische Versicherungsunternehmen Chaucer Insurance Company Designated Activity Company ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 14 Kredit

Nr. 15 Kautions

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

*Versicherungsunternehmen:
Chaucer Insurance Company Designated Activity Company (9479)
6th Floor
2 Grand Canal Square
Dublin 2
IRLAND*

VA 26-I 5000-IE-9479-2017/0001

Insurance Company „Asset Insurance“ AD

Das bulgarische Versicherungsunternehmen Insurance Company „Asset Insurance“ AD ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

*Versicherungsunternehmen:
Insurance Company „Asset Insurance“ AD (9476)
81-83, Todor Aleksandrov Blvd
1000 Sofia
BULGARIEN*

VA 26-I 5000-BG-9476-2017/0001

Munich Re PCC Limited

Das maltesische Versicherungsunternehmen Munich Re PCC Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)
- Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

*Versicherungsunternehmen:
Munich Re PCC Limited (9477)
Level 4
Whitehall Mansions
XBX 1026 Ta'Xbiex
MALTA*

VA 26-I 5000-MT-9477-2017/0001

Anmeldung zum Niederlassungsverkehr in Deutschland

FM Insurance Europe S.A., Niederlassung für Deutschland

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen FM Insurance Europe S.A. hat in Deutschland eine Niederlassung unter dem Namen FM Insurance Europe S.A., Niederlassung für Deutschland errichtet. Das Unternehmen ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) in Deutschland aufzunehmen:

- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Als Hauptbevollmächtigter wurde Herr Achim Hillgraf bestellt.

*Versicherungsunternehmen:
FM Insurance Europa S.A.
23, rue Edward Steichen
2540 Luxemburg
LUXEMBURG*

*Niederlassung:
FM Insurance Europe S.A., Niederlassung für Deutschland (5193)
Eschersheimer Landstraße 55
60322 Frankfurt am Main*

*Bevollmächtigter:
Achim Hillgraf*

VA 26-I 5000-LU-5193-2017/0001

Société Hospitalière d`Assurances Mutuelles Niederlassung für Deutschland

Das französische Versicherungsunternehmen Société Hospitalière d`Assurances Mutuelles hat in Deutschland eine Niederlassung unter dem Namen Société Hospitalière d`Assurances Mutuelles Niederlassung für Deutschland errichtet. Das Unternehmen ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) in Deutschland aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 17 Rechtsschutz

Als Hauptbevollmächtigter wurde Herr Dominique Godet bestellt.

Versicherungsunternehmen:
SHAM-Société Hospitalière d'Assurances Mutuelles
18 rue Edouard Rochet
69372 Lyon cedex 08
FRANKREICH

Niederlassung:
Société Hospitalière d`Assurances Mutuelles
Niederlassung für Deutschland
Von-Vincke-Strasse 6
59071 Hamm

Bevollmächtigter:
Dominique Godet

VA 26-I 5000-FR-5195-2017/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

Neckermann Versicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 13. Juni 2017 der Neckermann Versicherung AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

a) Kraftfahrzeughaftpflicht

c) sonstige

Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Betrieb der Erst- und Rückversicherung.

Versicherungsunternehmen:
Neckermann Versicherung AG (5070)
Karl-Martell-Str. 60
90344 Nürnberg

VA 42-I 5000-5070-2017/0001

NV-Versicherungen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Die BaFin hat durch Verfügung vom 29. Juni 2017 dem NV-Versicherungen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

Nr. 2 Krankheit

als nicht-substitutive Krankenversicherung nach Art der Schadenversicherung.

Versicherungsunternehmen:
NV-Versicherungen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (5015)
Ostfriesenstraße 1
26425 Neuharlingersiel

VA 33-I 5000-5015-2016/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG

Die BaFin hat der Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Niederlande

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

- a) Feuer
- b) Explosion
- c) Sturm
- d) andere Elementarschäden außer Sturm
- f) Bodensenkungen und Erdbeben

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

*Versicherungsunternehmen:
Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG (5173)
Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal*

VA 11-I 5079-NL-5317-2017/0001

Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG

Die BaFin hat der Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Österreich um die folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß der Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

- a) Feuer
- b) Explosion
- c) Sturm
- d) andere Elementarschäden außer Sturm
- f) Bodensenkungen und Erdbeben

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Versicherungsunternehmen:

*Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG (5173)
Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal*

VA 11-I 5079-AT-5317-2017/0001

Real Garant Versicherung AG

Die BaFin hat der Real Garant Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden weiteren Länder erteilt:

Kroatien und Bulgarien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
j) nichtkommerzielle Geldverluste

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

*Versicherungsunternehmen:
Real Garant Versicherung AG (5799)
Strohgäustraße 5
73765 Neuhausen auf den Fildern*

VA 21-I 5079-HR-5799-2017/0001

WERTGARANTIE AG

Die BaFin hat der WERTGARANTIE AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden Länder erteilt:

Niederlande und Portugal

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 f) unvorhergesehene Geschäftskosten
 k) sonstige finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:
 WERTGARANTIE AG (5162)
 Breite Straße 8
 30159 Hannover

VA 31 -I 5079-NL-5162-2017/0001
 VA 31 -I 5079-PT-5162-2017/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

ADB „Gjensidige“

Die estnische und die lettische Niederlassung des litauischen Versicherungsunternehmens ADB „Gjensidige“ sind berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
 - b) Haftpflicht aus Landtransporten
 - c) sonstige

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtspflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 15 Kautions

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:
 ADB „Gjensidige“ (9471)
 Žalgirio str. 90
 09303 Vilnius
 LITAUEN

Niederlassung Estland:
 ADB „Gjensidige“ Niederlassung Estland (9471)
 Soprupe pst 145
 13417 Tallin
 ESTLAND

Niederlassung Lettland:
 ADB „Gjensidige“ Niederlassung Lettland (9471)
 Brivibas iela 39
 1010 Riga
 LETTLAND

VA 26-I 5000-LT-9471-2017/0002

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Arch Mortgage Insurance dac

Das irische Versicherungsunternehmen Arch Mortgage Insurance Limited hat seine Rechtsform in Arch Mortgage Insurance dac geändert und ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 15 Kaution

*Versicherungsunternehmen:
Arch Mortgage Insurance dac (9296)
160 Shelbourne Road
The Oval
Ballsbridge
Dublin 4
IRLAND*

VA 26-I 5000-IE-9296-2017/0001

Colonnade Insurance S.A.

Die bulgarische und die polnische Niederlassung des luxemburgischen Versicherungsunternehmens Colonnade Insurance S.A. sind berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kaution

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 17 Rechtsschutz

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

*Versicherungsunternehmen:
Colonnade Insurance S.A. (9434)
20, rue Eugène Ruppert
2453 Luxemburg
LUXEMBURG*

*Niederlassung Bulgarien:
Colonnade Insurance S.A. (9434)
3B Nikolay Haytov Street
1113 Sofia
BULGARIEN*

*Niederlassung Polen:
Colonnade Insurance S.A. (9434)
Marszalkowska 111
00-102 Warschau
POLEN*

VA 26-I 5000-LU-9434-2017/0001

Newline Insurance Company Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Newline Insurance Company Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

*Versicherungsunternehmen:
Newline Insurance Company Limited (9061)
Corn Exchange
55 Mark Lane
London, EC3R 7NE
GROSSBRITANNIEN*

VA 26-I 5000-GB-9061-2017/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

IWI International Wealth Insurer S.A.

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das luxemburgische Versicherungsunternehmen IWI International Wealth Insurer S.A. mit Wirkung vom 15. Juni 2017 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das luxemburgische Versicherungsunternehmen Foyer Vie S.A. übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
 IWI International Wealth Insurer S.A. (7543)
 12 rue Léon Laval
 3372 Leudelange
 LUXEMBURG

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
 Foyer Vie S.A. (7206)
 12, rue Léon Laval
 3372 Leudelange
 LUXEMBURG

VA 26-I 5000-LU-7543-2017/0002

Zurich Assurance Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das britische Versicherungsunternehmen Zurich Assurance Limited mit Wirkung vom 6. Juni 2017 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen Rothesay Life plc übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
 Zurich Assurance Limited (nicht notifiziert)
 The Grange Bishops Cleeve
 Cheltenham
 GL52 8XX Gloucestershire
 GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
 Rothesay Life plc (9288)
 Level 25
 The Leadenhall Building
 122 Leadenhall Street
 EC3V 4AB, London
 GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-9288-2017/0001

Namensänderung

Arkema Insurance Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Arkema Insurance Limited hat ihren Namen in Arkema Insurance dac geändert.

Bisheriger Name:
 Arkema Insurance Limited (9366)
 Millenium House
 55 Strand Street Great
 Dublin 1
 IRLAND

Neuer Name/Anschrift:
 Arkema Insurance dac (9366)
 Millenium House
 55 Strand Street Great
 Dublin 1
 IRLAND

VA 26-I 5000-IE-9366-2017/0001

Car Care Plan Insurance

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Car Care Plan Insurance hat ihren Namen in Motor Insurance Company Limited geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
 Car Care Plan Insurance (7190)
 Mid Point
 Thornburry
 Bradford
 West Yorkshire BD3 7AG
 GROSSBRITANNIEN

Neuer Name/Anschrift:

*Motor Insurance Company Limited (7190)
Mid Point
Thornburry
Bradford
West Yorkshire BD3 7AG
GROSSBRITANNIEN*

VA 26-I 5000-GB-7190-2017/0001

Direct Line Versicherung AG

Die Direct Line Versicherung AG hat ihren Namen in Verti Versicherung AG geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

*Direct Line Versicherung AG (5055)
Rheinstraße 7A
14513 Teltow*

Neuer Name/Anschrift:

*Verti Versicherung AG (5055)
Rheinstraße 7A
14513 Teltow*

VA 37-I 5002-5055-2017/0001"

Hartford Financial Products International Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Hartford Financial Products International Limited hat ihren Namen in Catalina Worthing Insurance Limited geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

*Hartford Financial Products International Limited (9084)
DLM House
Downlands Business Park
Lyons Way
Worthing
West Sussex BN14 9RX
GROSSBRITANNIEN*

Neuer Name/Anschrift:

*Catalina Worthing Insurance Limited (9084)
DLM House
Downlands Business Park
Lyons Way
Worthing
West Sussex BN14 9RX
GROSSBRITANNIEN*

VA 26-I 5000-GB-9084-2017/0002

MBIA UK Insurance Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete MBIA UK Insurance Limited hat ihren Namen in Assured Guaranty (London) plc sowie ihre Adresse geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

*MBIA UK Insurance Limited (7890)
1 Great Saint Helen's DLM House
London EC3A 6HX
GROSSBRITANNIEN*

Neuer Name/Anschrift:

*Assured Guaranty (London) plc (7890)
11th Floor
6 Bevis Marks
London EC3A 7BA
GROSSBRITANNIEN*

VA 26-I 5000-GB-7890-2017/0001

Overseas NEIL dac

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Overseas NEIL dac hat ihren Namen in NEIL Overseas dac geändert.

Bisheriger Name:

*Overseas NEIL dac (7605)
Embassy House
Ballsbridge
Dublin 4
IRLAND*

Neuer Name/Anschrift:
 NEIL Overseas dac (7605)
 Embassy House
 Ballsbridge
 Dublin 4
 IRLAND

VA 26-I 5000-IE-7605-2017/0001

Sunderland Marine Mutual Insurance Company Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Sunderland Marine Mutual Insurance Company Limited hat ihren Namen in Sunderland Marine Insurance Company Limited geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
 Sunderland Marine Mutual Insurance Company Limited (7172)
 The Quayside
 Newcastle upon Tyne NE1 3DU
 GROSSBRITANNIEN

Neuer Name/Anschrift:
 Sunderland Marine Insurance Company Limited (7172)
 The Quayside
 Newcastle upon Tyne NE1 3DU
 GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7172-2017/0002

UBS International Life dac

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete UBS International Life dac hat ihren Namen in Octium Life dac geändert.

Bisheriger Name:
 UBS International Life dac (7773)
 South Frederick Street
 Dublin 2
 IRLAND

Neuer Name/Anschrift:
 Octium Life dac (7773)
 South Frederick Street
 Dublin 2
 IRLAND

VA 26-I 5000-IE-7773-2017/0001

Änderung der Rechtsform

Assured Guaranty (Europe) Ltd.

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Assured Guaranty (Europe) Ltd. hat ihre Rechtsform in Assured Guaranty (Europe) plc geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
 Assured Guaranty (Europe) Ltd. (7673)
 11th Floor
 6 Bevis Marks
 London EC3A 7BA
 GROSSBRITANNIEN

Neuer Name/Anschrift:
 Assured Guaranty (Europe) plc (7673)
 11th Floor
 6 Bevis Marks
 London EC3A 7BA
 GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7673-2017/0002

Assured Guaranty (UK) Ltd.

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Assured Guaranty (UK) Ltd. hat ihre Rechtsform in Assured Guaranty (UK) plc geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
 Assured Guaranty (UK) Ltd. (7885)
 11th Floor
 6 Bevis Marks
 London EC3A 7BA
 GROSSBRITANNIEN

Neuer Name/Anschrift:

*Assured Guaranty (UK) plc (7885)
11th Floor
6 Bevis Marks
London EC3A 7BA
GROSSBRITANNIEN*

VA 26-I 5000-GB-7885-2017/0002

Nationale-Niederlanden Internationale Schadeverzekering SE

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Nationale-Niederlanden Internationale Schadeverzekering SE hat ihre Rechtsform in Nationale-Niederlanden Internationale Schadeverzekering Limited geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

*Nationale-Niederlanden Internationale Schadeverzekering SE (7342)
Riverbank House
4/Fl., Suite 408
1 Putney Bridge Approach
London SW6 3JD
GROSSBRITANNIEN*

Neuer Name/Anschrift:

*Nationale-Niederlanden Internationale Schadeverzekering Limited (7342)
Riverbank House
4/Fl., Suite 408
1 Putney Bridge Approach
London SW6 3JD
GROSSBRITANNIEN*

VA 26-I 5000-GB-7342-2017/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Aterförsäkringsaktiebolaget Stockholm

Das schwedische Versicherungsunternehmen Aterförsäkringsaktiebolaget Stockholm hat im Zuge einer Fusion mit dem finnischen

Versicherungsunternehmen Vakuutusosakeyhtiö Bothnia International in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

*Aterförsäkringsaktiebolaget Stockholm (9290)
Davidshallsgatan 16
21145 Malmö
SCHWEDEN*

VA 26-I 5000-SE-9290-2017/0001

AXA ART Insurance SE

Das britische Versicherungsunternehmen AXA ART Insurance SE hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

*AXA ART Insurance SE (7753)
Marlow House
1A Lloyd's Avenue
London EC3N 3AA
GROSSBRITANNIEN*

VA 26-I 5000-GB-7753-2017/0002

Barclays Vida y Pensiones Compañía de Seguros S.A.

Das spanische Versicherungsunternehmen Barclays Vida y Pensiones Compañía de Seguros S.A. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

*Barclays Vida y Pensiones Compañía de Seguros S.A. (7937)
Plaza de Colón 2
28046 Madrid
SPANIEN*

VA 26-I 5000-ES-7937-2017/0001

Marina Mutual Insurance Association Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Marina Mutual Insurance Association Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
 Marina Mutual Insurance Association Limited (7170)
 21 Bloomsbury Street
 London WC1B 3SS
 GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7170-2017/0002

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr in Deutschland

Stockholm Reinsurance Company Limited Zweigniederlassung Deutschland

Das schwedische Versicherungsunternehmen Aterförsäkringsaktiebolaget Stockholm hat im Zuge einer Fusion mit dem finnischen Versicherungsunternehmen Vakuutusosakeyhtiö Bothnia International den gesamten Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland eingestellt. Die dem Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist erloschen.

Versicherungsunternehmen:
 Aterförsäkringsaktiebolaget Stockholm (9290)
 Davidshallsgatan 16
 21145 Malmö
 SCHWEDEN

Niederlassung:
 Stockholm Reinsurance Company Limited
 Zweigniederlassung Deutschland (5168)
 c/o Regus München 5 Höfe BC GmbH & Co. KG
 Theatinerstraße 11
 80333 München

VA 26-I 5000-SE-9290-2017/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion und Layout

BaFin, Interne Kommunikation und Internet
Redaktion: Rebecca Frener
Tel.: +49(0) 228 41 08 22 13
Kathrin Jung
Tel.: +49(0) 228 41 08 16 28
Layout: Christina Eschweiler
Tel.: +49(0) 228 41 08 38 71
E-Mail: journal@bafin.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » Newsletter.

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

** Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.*